

Öffentlicher Dienst



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Abteilung VII/A/6

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührevorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Einsatzzulagengesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 1998)

GZ 920.196/5-VII/A/6/98

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien
Telefax: +43 (01) 53 115/2461
Sachbearbeiterin: Dr. Pleyer
DTelefon: +43 (01) 53 115/2457

| | |
|------------------------|--------------|
| Gesetzesentwurf | |
| Zl. | PP - GE/1998 |
| Datum | 1.10.1998 |
| Verteilt | 2.10.98 Be |

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamentsdirektion
 die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerichtshof
 das Präsidium der Finanzprokuratur
 alle Bundesministerien
 das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Zentrale Verkehrssektion
 das Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. KLIMA
 das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
 das Büro von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER
 das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WITTMANN
 das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
 alle Sektionen des Bundesministeriums für Finanzen
 die Abteilung II/12 des Bundesministeriums für Finanzen
 die Sektion V des Bundeskanzleramtes
 die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA
 das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
 die Post und Telekom Austria AG
 alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 den Datenschutzrat
 die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Wirtschaftskammer Österreichs
 die Bundesarbeitskammer
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

A. Ulmer

- 2 -

alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenezulagengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Einsatzzulagengesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 1998) sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

20. Oktober 1998

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden. In Anbetracht des geplanten Inkrafttretenstermines 1. Jänner 1999 kann nur eine knapp bemessene Begutachtungsfrist gegeben werden. Es wird gebeten, dies zu entschuldigen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für Finanzen hiervon in Kenntnis zu setzen.

30. September 1998
Für den Bundesminister:
IV BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Einsatzzulagengesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 1998)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| Artikel | Gegenstand |
|---------|--|
| I | Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 |
| II | Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 |
| III | Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 |
| IV | Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 |
| V | Änderung des Pensionsgesetzes 1965 |
| VI | Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes |
| VII | Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes |
| VIII | Änderung des Einsatzzulagengesetzes |
| IX | Aufhebung von Rechtsvorschriften |

Artikel I

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 2 Z 5 lautet:

- „5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens, des Dienstausweises, der Dienstkarte und sonstiger Sachbehelfe,“

2. § 60 lautet samt Überschrift:

„Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise, Dienstkarten und sonstige Sachbehelfe

§ 60. (1) Wenn es dienstliche Gründe erfordern, ist der Beamte im Dienst verpflichtet,

1. eine Dienstkleidung zu tragen oder
2. sich mit einem Dienstabzeichen oder einem Dienstausweis oder einer Dienstkarte auszuweisen.

(2) Dienstkarten haben folgende Daten des Beamten zu enthalten:

1. auf der Vorderseite
 - a) ein Lichtbild,
 - b) die Bezeichnung der Dienststelle,
 - c) die Dienstnummer,
 - d) die Kurzbezeichnung für die ausgeübte Verwendung (Funktion) und

2. auf der Rückseite
 - a) den Vor- und Familiennamen,
 - b) einen allfälligen akademischen Grad,
 - c) den Amtstitel, wenn dieser zur Ausweisleistung des Beamten dienstlich erforderlich ist oder der Beamte dies wünscht.

(3) Durch Verordnung des zuständigen Bundesministers ist zu regeln,

1. in welchen Verwendungen und unter welchen näheren Voraussetzungen die Pflicht besteht,
 - a) die Dienstkleidung zu tragen und
 - b) sich mit einem Dienstabzeichen oder dem Dienstausweis oder der Dienstkarte auszuweisen,
2. bei welchen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes und im Ruhestand getragen werden darf,
3. welche anderen als die in Abs. 2 genannten Datenarten die Dienstkarte aus dienstlichen Gründen zu enthalten hat.

(4) Verordnungen nach Abs. 3 sind durch Auflage bei geeigneten Stellen zur Einsicht während der Amtsstunden kundzumachen.

(5) Der Beamte hat ihm zur Verfügung gestellte Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise, Dienstkarten und sonstige Sachbehelfe sorgsam zu behandeln."

3. § 80 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Dienstbehörde hat dem Beamten Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise, Dienstkarten und sonstige Sachbehelfe zur Verfügung zu stellen, wenn daran ein dienstlicher Bedarf besteht.“

4. Dem § 278 wird folgender Abs. 35 angefügt:

„(35) § 53 Abs. 2 Z 5, § 60 samt Überschrift, § 80 Abs. 1 und Anlage 1 Z 25.1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.“

5. Anlage 1 Z 25.1 wird in der rechten Spalte wie folgt geändert:

- a) Am Ende der lit. i wird der Stnchpunkt durch einen Punkt ersetzt.
- b) Lit. j entfällt.

Artikel II Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages oder einzelner Bestandteile der Bezüge Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden ("kaufmännische Rundung").“

2. Im § 20b Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

3. § 24a Abs. 6 lautet:

„(6) Die Grundvergütungen für die im Abs. 2 Z 2 genannten Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten, die vor dem 1. April 1997 festgesetzt worden sind, vermindern oder erhöhen

sich in dem Maße, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Juli 1993 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 vH der für Juli 1993 verlautbarten Indexzahl und in der Folge 5 vH der sodann maßgebenden Indexzahl, die jedoch jeweils ohne Bedachtnahme auf Rundungsvorschriften zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Bei der Berechnung der jeweiligen neuen Beträge sind Restbeträge, die 5 Cent nicht übersteigen, auf die nächstniedrigeren 10 Cent abzurunden und Restbeträge, die 5 Cent übersteigen, auf die nächsthöheren 10 Cent aufzurunden. Die jeweiligen neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.“

4. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 5 Z 3 wird der Ausdruck „Sonderschulen, Polytechnischen Schulen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen“ durch den Ausdruck „Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen“ ersetzt.
- b) Im Abs. 6 zweiter und dritter Satz entfällt jeweils der Ausdruck „und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen“.

5. Im § 59 Abs. 7 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen“.

6. § 59b Abs. 3 letzter Satz entfällt.

7. Nach § 82 werden folgende §§ 82a und 82b samt Überschriften eingefügt:

„Vergütung für Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst

§ 82a. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt für die mit seiner dienstlichen Tätigkeit im Nachtdienst verbundenen Erschwernisse anstelle der im § 19a vorgesehenen Nebengebühr für jede Stunde tatsächlich geleisteter dienstlicher Tätigkeit während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) eine Vergütung von 25 S. Für Bruchteile einer Stunde gebührt der verhältnismäßige Teil dieser Vergütung. Durch diese Vergütung sind auch jene Aufwendungen abgegolten, für die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 die Gewährung einer Aufwandsentschädigung als sogenanntes „Nachtdienstgeld“ vorgesehen war.

(2) Auf diese Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15a Abs. 2 und
4. die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes.

Ausgleichsmaßnahmen für besondere Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst

§ 82b. (1) Einem Beamten des Exekutivdienstes, der in einem Kalenderjahr mindestens 15 Nachtdienste geleistet hat, gebührt für jeden geleisteten Nachtdienst ein Zeitguthaben im Ausmaß von einer Stunde. Der Anspruch entsteht mit dem der Leistung der Nachtdienste jeweils folgenden 1. Juli oder 1. Jänner.

(2) Nachtdienst gemäß Abs. 1 leistet,

1. wer in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mindestens vier Stunden seine dienstlichen Tätigkeiten verrichtet und

2. in dem betreffenden Monat Anspruch auf eine Vergütung für besondere Gefährdung nach § 82 hat.

(3) Der Beamte hat Anspruch, das Zeitguthaben längstens bis zum Ablauf des dem Entstehen des Anspruches jeweils nächstfolgenden 31. Dezember oder 30. Juni zu verbrauchen. Dieser Zeitausgleich ist zu gewähren, soweit es die dienstlichen Anforderungen zulassen.

(4) Der Beamte hat anstelle des entsprechenden Zeitguthabens Anspruch auf Abgeltung der mit der lang andauernden Exekutivdienstleistung während der Nachtzeit verbundenen besonderen Erschwernisse durch eine Zulage nach § 19a in Höhe von 120 S je Nachtdienst im Sinne des Abs. 1, wenn

1. das Zeitguthaben nicht bis zu dem dem Entstehen des Anspruches nächstfolgenden 31. Dezember oder 30. Juni verbraucht wird oder
2. der Beamte anstelle des Zeitguthabens teilweise oder gänzlich eine Abgeltung beantragt.“

8. Nach § 144 werden folgende §§ 144a und 144b samt Überschriften eingefügt:

„Vergütung für Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst

§ 144a. § 82a ist auch auf Wachebeamte anzuwenden.

Ausgleichsmaßnahmen für besondere Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst

§ 144b. § 82b ist auch auf Wachebeamte anzuwenden.“

9. § 161 Abs. 29 Z 7 lautet:

„7. § 24a Abs. 4, 4a und 5 in der Fassung des Art. II Z 15, die §§ 112c bis 112e in der Fassung des Art. II Z 46, 47, 49, 51 lit. a, 52 lit. a und 53 und § 112g mit 1. April 1998,“

10. § 161 Abs. 29 Z 8 lit. b lautet:

„b) § 24a Abs. 3 bis 7 in der Fassung des Art. II Z 16, § 112c Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 48, § 112c Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 50, § 112d in der Fassung des Art. II Z 51 lit. b, § 112e Abs. 2 in der Fassung des Art. II. Z 52 lit. b und § 112e Abs. 5 in der Fassung des Art. II. Z 54“

11. Dem § 161 wird folgender Abs. 30 angefügt:

- „(30) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/199. treten in Kraft:
1. die §§ 82a, 82b, 144a und 144b samt Überschriften mit 1. Jänner 1999,
 2. § 7 Abs. 3, § 20b Abs. 4, § 24a Abs. 6 und § 59b Abs. 3 mit 1. Jänner 2002.“

Artikel III
Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages oder einzelner Bestandteile der Bezüge Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von

weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“).“

2. § 23 lautet:

„§ 23. Auf die Vertragsbediensteten sind die §§ 60 und 80 BDG 1979 und die §§ 24 bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956 samt den dazu ergangenen Übergangsbestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand ohne gleichzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 80 Abs. 5 Z 1 BDG 1979) das Ende des Dienstverhältnisses des Vertragsbediensteten gleichzuhalten ist, wenn aus diesem Anlaß eine Pensionsleistung nach dem ASVG gebührt.“

3. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen“ durch den Ausdruck „Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen“ ersetzt.
- b) Im Abs. 2 dritter und vierter Satz entfällt jeweils der Ausdruck „und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen“.

4. Dem § 76 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/199. treten in Kraft:

1. § 23 mit 1. Jänner 1999 und
2. § 18 Abs. 3 mit 1. Jänner 2002.“

Artikel IV

Änderung des Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Auszahlungsbeträge oder ihrer einzelnen Bestandteile Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“).“

2. § 10 Abs. 7 letzter Satz, § 12 Abs. 3 letzter Satz, § 17 Abs. 1 letzter Satz, § 20 Abs. 1 Z 2 letzter Satz, § 22 Abs. 3 lit. b vorletzter Satz, § 34 Abs. 4 lit. b vorletzter Satz und § 39 Abs. 3 vorletzter Satz werden aufgehoben.

3. Dem § 77 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 1 Abs. 5, § 10 Abs. 7, § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1 Z 2, § 22 Abs. 3 lit. b, § 34 Abs. 4 lit. b und § 39 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/199. treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. § 15b Abs. 2 lautet:

„(2) An die Stelle des im Abs. 1 genannten Betrages von 16.000 S tritt jeweils der sich aus § 264 Abs. 6 letzter Satz ASVG ergebende Betrag.“

2. **§ 34 lautet:**

„**§ 34.** Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages oder einzelner Bestandteile der Pension Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“).“

3. *Im*

a) *§ 54 Abs. 2 lit. a in der vom 1. Jänner 1998 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung und*

b) *§ 54 Abs. 2 lit. a in der auf Grund des 1. Budgetbegleitgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 138, ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung*

wird jeweils die Wortfolge „geleistet wird“ durch die Wortfolge „zu leisten ist“ ersetzt.

4. *Im § 54 Abs. 5 wird die Wortfolge „die Ruhestandsversetzung“ durch die Wortfolge „der Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand“ ersetzt.*

5. *Im § 55 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „nach der Vollendung des 18., aber“.*

6. *Dem § 58 wird folgender Abs. 28 angefügt:*

„(28) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/199. treten in Kraft:

1. *§ 54 Abs. 2 lit. a in der Fassung des Art. V Z 3 lit. a sowie § 54 Abs. 5 und § 55 Abs. 1 mit 1. Jänner 1998,*
2. *§ 15b Abs. 2 mit 1. Jänner 2000,*
3. *§ 34 mit 1. Jänner 2002 und*
4. *§ 54 Abs. 2 lit. a in der Fassung des Art. V Z 3 lit. b mit 1. Jänner 2003.“*

Artikel VI

Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 2a entfällt die Wortfolge „gemäß § 13 Abs. 8a oder Abs. 9a des Gehaltsgesetzes 1956“.*

2. *§ 9 lautet samt Überschrift:*

„Abfindung von Nebengebühreuzulagen

§ 9. Wenn eine monatliche Nebengebühreuzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches 100 S nicht übersteigen würde, gebührt statt der Nebengebühreuzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der sich nach den §§ 5, 7 oder 8 ergebenden und nach § 34 des Pensionsgesetzes 1965 gerundeten Nebengebühreuzulage.“

3. *§ 17 Abs. 3 letzter Satz und § 18c Z 1 letzter Satz entfallen.*

4. *Dem § 19 wird folgender Abs. 16 angefügt:*

„(16) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/199. treten in Kraft:

1. *§ 2 Abs. 2a mit 1. August 1997,*
2. *§ 9 samt Überschrift sowie der Entfall des § 17 Abs. 3 letzter Satz und des § 18c Abs. 1 letzter Satz mit 1. Jänner 2002.“*

Artikel VII **Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes**

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind die vervielfachten Beträge auf volle Euro zu runden. Beträge von weniger als 50 Cent sind dabei zu vernachlässigen und Beträge von 50 Cent und mehr auf volle Euro aufzurunden („kaufmännische Rundung“).“

2. Dem § 39 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 27 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/199. tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel VIII **Änderung des Einsatzzulagengesetzes**

Das Einsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 423/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist der Betrag der auszunehmenden Geldleistung nicht durch 10 Cent teilbar, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr als volle 10 Cent auszuführen („kaufmännische Rundung“).“

2. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/199. tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel IX **Aufhebung von Rechtsvorschriften**

(1) Mit Ablauf des 31. Dezember 1998 treten außer Kraft:

1. Art. VII der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972,
2. Art. XXI Abs. 3 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983,
3. Art. III und Art. XIII Abs. 3 der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 657/1983,
4. Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 574/1985,
5. Art. VII der 46. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 237/1987,
6. Art. IV der 38. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 238/1987,
7. §§ 3 und 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung von pauschalieren Aufwandsentschädigungen, BGBl. Nr. 211/1973, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 48/1998,
8. §§ 3 und 4 der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung von pauschalieren Aufwandsentschädigungen für Beamte im Gefangenenaufsichtsdienst und für Jugenderzieher an Justizanstalten, BGBl. Nr. 227/1973, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 393/1997,
9. die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung einer pauschalieren Aufwandsentschädigung, BGBl. Nr. 209/1973, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 207/1993, soweit sich diese auf Beamte des Exekutivdienstes und Wachebeamte bezieht.

(2) Durch die in Abs. 1 vorgesehenen Aufhebungen wird

1. in bestehende Bescheide und
2. in unmittelbar auf Gesetz oder Verordnung beruhende Ansprüche, die sich auf Zeiträume beziehen, die vor dem Tag der Wirksamkeit der Aufhebung liegen, nicht eingegriffen.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt Art. X Abs. 1 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, außer Kraft.

2. Dienstrechts-Novelle 1998

VORBLATT

Problem:

1. Die Dienstabzeichen und -ausweise für Bundesbedienstete sollen im Rahmen der Modernisierung der Bundesverwaltung durch automationsunterstützt erstellte Dienstkarten ersetzt werden. Für die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung von Daten fehlt in diesem Zusammenhang eine Rechtsgrundlage.
2. Im Zuge der Umstellung auf den Euro ist es notwendig, jetzt schon die Rundungsbestimmungen für die Auszahlung der Bezüge zu fixieren um dem BRZ genügend "Vorlaufzeit" für die technischen Adaptierungen zu geben.
3. Die spezifischen Berufsanforderungen des exekutiven Nachtdienstes wirken sich, verbunden mit den unumgänglichen Abweichungen der Dienstsysteeme des Exekutivdienstes von den Nachtarbeitsregelungen der EU-Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, nachteilig auf den Gesundheitszustand von Beamten des Exekutivdienstes (Wachebeamten) aus. Die spezifischen Erschwernisse des exekutiven Nachtdienstes werden derzeit nicht ausreichend abgegolten.

Ziel:

1. Ersetzung der Dienstaussweise und Dienstabzeichen durch Dienstkarten, die mittels ADV-Unterstützung kostengünstiger und rascher hergestellt werden können.
2. Sicherstellung der benötigten Vorlaufzeit.
3. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten für Beamte des Exekutivdienstes (Wachebeamte), die Nachtarbeit im Exekutivdienst leisten. Verbesserung der Abgeltung für Erschwernisse des exekutiven Nachtdienstes.

Inhalt:

1. Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung der zur automationsunterstützten Erstellung von Dienstkarten erforderlichen Daten.
2. Einheitliche Rundungsbestimmungen durch Umstellung auf die "kaufmännische" Rundungsart. Dies erfolgt zeitgleich mit der Einführung des Euro.
3. Zeitgutschrift für exekutive Nachtdienste bei Beamten des Exekutivdienstes (Wachebeamten), die im Kalenderjahr eine Mindestzahl von 15 Nachtdiensten leisten. Alternativ besondere Abgeltung für diese. Umwandlung des Nachtdienstgeldes in eine Vergütung für besondere Erschwernis.

Alternativen:

1. Beibehaltung der händisch und relativ teuer erstellten Dienstaussweise und Dienstabzeichen sowie der datenschutzrechtlich unbefriedigenden Rechtslage.
2. Beibehaltung der bisherigen Regelungen, die unterschiedlich sind und somit zu höherem Vollzugsaufwand und Rechtsunsicherheit führen. Es wäre jedenfalls auf Euro umzustellen (EU-Verordnung Amtsblatt Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1999).
3. Beibehaltung der sich auf den Gesundheitszustand der Exekutivbeamten nachteilig auswirkenden langen Nachtdienste ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

EU-Konformität: Gegeben.

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

A. Zum Inhalt

Dieser Entwurf sieht neben der Bereinigung aufgetretener Unstimmigkeiten folgende Maßnahmen vor:

1. Verpflichtung des Beamten sich aus dienstlichen Gründen mittels Dienstaussweis oder Dienstkarte auszuweisen, womit gleichzeitig eine datenschutzrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung der zur Erstellung der Dienstkarte erforderlichen Daten geschaffen wird.
2. Vereinheitlichung der Rundungsbestimmungen für die Auszahlung in Euro. Einführung der "kaufmännischen Rundung" (ab 5 wird aufgerundet) für alle Bereiche.
3. Beamten des Exekutivdienstes (Wachebeamten) mit mindestens 15 Nachtdiensten pro Kalenderjahr gebührt für jeden geleisteten Nachtdienst eine Zeitgutschrift von einer Stunde. Bei Unmöglichkeit des Verbrauches des Zeitguthabens oder über Antrag gebührt anstelle der Zeitgutschrift eine besondere Abgeltung. Das eine Aufwandsentschädigung darstellende Nachtdienstgeld wird wegen der mit dem exekutiven Nachtdienst verbundenen Erschwernisse in eine besondere Vergütung für Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst umgewandelt.
4. Anpassungen an den Wegfall der hauswirtschaftlichen Berufsschulen und die Umbenennung der Polytechnischen Lehrgänge in Polytechnische Schulen.
5. Entfall der Rundungsbestimmung der Nebengebührensulage mit Einführung des Euro. Ab diesem Zeitpunkt ist die Rundungsregelung des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.

B. Finanzielle Auswirkungen

Soweit die angeführten Maßnahmen eine Änderung

- des finanziellen Aufwandes bewirken, werden sie nachstehend in der mit „Ausgaben und Einnahmen“ überschriebenen Tabelle,
- der Kosten oder Erlöse bewirken, werden sie nachstehend in der mit „Kosten und Erlöse“ überschriebenen Tabelle

aufgelistet.

Die für ihre Ermittlung maßgebenden Ausgangsdaten und Überlegungen sind den im Besonderen Teil enthaltenen Erläuterungen zu entnehmen.

Soweit ein Mehraufwand auftritt, ist er aus den budgetierten Ansätzen zu bedecken.

| Ausgaben und Einnahmen | | | Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+) und Minderausgaben/Mehreinnahmen (-) in Mio. S | | | |
|-------------------------------|--------------------|---|--|--------------|--------------|--------------|
| | | | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 |
| Pkt. | Fundstelle | betrifft | | | | |
| 1. | § 60 BDG | Dienstaussweise, Dienstkarten | -2,01 | -2,01 | -2,01 | -2,01 |
| 3. | §§ 82a und 144a GG | Vergütung für Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst | -27,96 | -27,71 | -27,30 | -26,73 |
| 3. | §§ 82b und 144b GG | Abgeltung der in exekutivdienstlicher Verwendung geleisteten Nachtdienste | 53,21 | 106,40 | 106,53 | 106,73 |
| SUMME | | | 23,24 | 76,68 | 77,22 | 77,99 |

| Kosten und Erlöse | | | Mehrkosten/Mindererlöse (+) und Minderkosten/Mehrerlöse (-) in Mio. S | | | |
|--------------------------|-----------------------|--|--|---------------|---------------|---------------|
| | | | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 |
| Pkt. | Fundstelle | betrifft | | | | |
| 1. | § 60 BDG | Dienstausweise, Dienstkarten | -2,01 | -2,01 | -2,01 | -2,01 |
| 3. | §§ 82a und 144a GG | Vergütung für Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst | 4,01 | 4,01 | 4,01 | 4,01 |
| 3. | §§ 82b und 144b GG | Abgeltung der in exekutivdienstlicher Verwendung geleisteten Nachtdienste | 115,65 | 115,65 | 115,65 | 115,65 |
| SUMME | | | 117,65 | 117,65 | 117,65 | 117,65 |

C. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich - aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 1 (§ 53 Abs. 2 Z 5 BDG 1979):

Die Meldepflicht des Verlustes des Dienstausweises oder der Dienstkarte wird nunmehr ausdrücklich geregelt.

Zu Art. I Z 2 (§ 60 BDG 1979):

Der Dienstausweis für Bundesbedienstete soll sukzessive durch eine automationsunterstützt erstellte Dienstkarte ersetzt werden. Da die Bestimmungen betreffend den Dienstausweis für Bundesbedienstete lediglich durch einen Ministerratsbeschluß vom 17. Juni 1975 geregelt sind, mangelt es an einer geeigneten Rechtsgrundlage für die Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erstellung eines Dienstausweises.

Durch die nunmehrige gesetzliche Verankerung der Verpflichtung, sich aus dienstlichen Gründen mit einem Dienstausweis bzw. mit einer Dienstkarte auszuweisen, wird die nach § 6 Datenschutzgesetz erforderliche Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung der dafür notwendigen personenbezogenen Daten geschaffen.

Abs. 2 ordnet an welche Datenarten die Dienstkarte auf jeden Fall zu enthalten hat. Sofern auf Grund der spezifischen dienstlichen Verwendung des Beamten andere Datenarten für die Dienstkarte benötigt werden, ist dies durch eine Verordnung gemäß **Abs. 3** zu regeln.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Berechnung der Ausgaben für die Dienstkarten beruht auf der Annahme, daß 100.000 Beamte mit Dienstkarten ausgestattet werden und die Karte ca. alle 4 Jahre neu ausgestellt wird. In einem Betrachtungszeitraum von 10 Jahren ergibt dies eine Produktion von insgesamt 250.000 Karten bzw. durchschnittlich 25.000 Karten pro Jahr.

Die Kosten pro Karte wurden mit 105,60 S errechnet:

Investitionskosten: $2,2 \text{ Mio} / 250.000 = 8,80$.

Personalkosten der Bilderfassung: Annahme 1 Stunde pro Beamten sowie 1 Foto pro 10 Jahre ergeben Kosten von 360 S pro Bilderfassung; $360 \times 25.000 / 250.000 = 36$.

Laufende Kosten pro Jahr (Netzwerkeinbindung, Standleitung, Benutzerbetreuung,

Versand): $144.000/25.000 = 5,80$.
 Preis für Karte und Personalisierung: **33,50**.
 Personalkosten für die Anforderung (5 min, A3/A4/C/c) = **21,50**.
 $8,80 + 36 + 5,80 + 33,50 + 21,50 = 105,60$.

25.000 neue Dienstkarten pro Jahr verursachen daher Kosten von **2.640.000 S.**

Demgegenüber stehen Einsparungen bei den - durch die Dienstkarte zu ersetzenden - Dienstaussweisen (Kosten pro Dienstaussweis: 310 S; dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Personalkosten für die Ausstellung: 258 S, Drucksorte: 12 S, Kostenersatz für das Lichtbild: 40 S) und Dienstabzeichen (Kosten pro Dienstabzeichen: 400 S).

Unter der Annahme, daß Dienstaussweise weniger häufig neu ausgestellt werden als Dienstkarten wird von ca. 15.000 neuen Dienstaussweise pro Jahr ausgegangen. Diese verursachen Kosten von **4.650.000 S.**

Die Minderausgaben belaufen sich somit auf **2.010.000 S** pro Jahr.

Zu Art. I Z 3 (§ 80 Abs. 1 BDG 1979):

Auf die Erläuterungen zu § 60 BDG 1979 wird verwiesen. Der in § 60 BDG 1979 normierten Verpflichtung, sich aus dienstlichen Gründen mit einem Dienstaussweis bzw. mit einer Dienstkarte auszuweisen, steht die Verpflichtung der Dienstbehörde gegenüber, dem Beamten einen Dienstaussweis oder eine Dienstkarte zur Verfügung zu stellen, wenn daran ein dienstlicher Bedarf besteht.

Zu Art. I Z 5 (Anlage 1 Z 25.1 BDG 1979):

Die besonderen Ernennungserfordernisse für Lehrer an hauswirtschaftlichen Berufsschulen können ersatzlos aus dem Rechtsbestand beseitigt werden, weil solche Schulen nicht mehr bestehen.

Zu Art. II Z 1 (§ 7 Abs. 3 GG):

Die bisherige Regelung (Abrunden bei 5), die im Widerspruch zur üblichen Rundung im täglichen Leben stand, wird durch eine kaufmännische Rundung (Aufrunden bei 5) auf 10 Cent ersetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Auswirkungen der Umstellung auf Euro werden gesamt im Projekt Euro-Umstellung kalkuliert. Es ist anzunehmen, daß die Anzahl der Bediensteten, die durch die Änderung der Rundungsbestimmungen profitieren, der Anzahl der Bediensteten die nicht profitieren, gleichzuhalten ist, sodaß keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Zu Art. II Z 2 und 3 (§ 20b Abs. 4 und § 24a Abs. 6 GG):

§ 20b Abs. 4:

Durch die Umstellung auf Euro vergrößern sich die wirtschaftlichen Auswirkungen (1 Euro entspricht ca. 13,75 Schilling) bei Rundungen auf volle Euro. Deswegen und um einen einheitlichen Rundungsmechanismus zu erhalten wurde umgestellt.

§ 24a Abs. 6:

Auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 4 und 5 (§§ 58 und 59 GG 1956):

In den Zulagenregelungen können die Bezugnahmen auf Lehrer an hauswirtschaftlichen Berufsschulen ersatzlos aus dem Rechtsbestand beseitigt werden, weil solche Schulen nicht mehr bestehen.

Zu Art. II Z 6 (§ 59b Abs. 3 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 20b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 7 (§ 82a GG):

Beamte des Exekutivdienstes, die während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) Dienst verrichten, haben derzeit Anspruch auf das eine pauschalierte Aufwandsentschädigung darstellende sogenannte „Nachtdienstgeld“ in der Höhe von 25 S für jede Stunde der Dienstleistung. Für Bruchteile einer Stunde gebührt der verhältnismäßige Teil dieser Entschädigung.

Mit Rücksicht auf die mit dem Exekutivdienst während der Nachtzeit verbundenen Erschwernisse wird dieses Nachtdienstgeld gemäß **Abs. 1** anstelle einer Erschwerniszulage (§ 19a GG 1956) in eine Vergütung besonderer Art umgewandelt. Mit dieser Vergütung sind auch jene Aufwendungen als abgegolten anzusehen, für die bisher das Nachtdienstgeld gebührte.

Nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde die Umsetzung der mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst getroffenen Vereinbarung, daß diese Vergütung künftig - und zwar erst nach der nächsten allgemeinen Gehaltserhöhung - durch Bindung an das jeweilige Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V laufend valorisiert werden soll. Die Vorlage einer entsprechenden Gesetzesvorlage, mit der der Schillingbetrag dieser Vergütung durch einen Prozentsatz von 1/2 ersetzt werden soll, wird daher ab dem Zeitpunkt in Aussicht genommen, ab dem der neue Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V feststeht.

Abs. 2 regelt die Anspruchsdauer, den Anfall und die Einstellung dieser eine pauschalierte Nebengebühr darstellenden Vergütung und begründet den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen für Nachtdienstgeld an Beamte des Exekutivdienstes (Bundesgendarmerie, Bundespolizei, Kriminaldienst, Zoll- und Justizwache) beliefen sich 1997 auf insgesamt 238,7 Mio. S. Die Umwandlung des Nachtdienstgeldes als reine Aufwandsentschädigung in eine Nebengebühr bewirkt, daß der Beamte von dieser einen Pensionsbeitrag zu entrichten hat. Der Pensionsbeitrag beträgt derzeit 11,75% und sinkt für jüngere Altersgruppen schrittweise bis zum Jahr 2014 auf 10,25%. Ab 1999 ist daher mit jährlichen Mehreinnahmen von ca. 28 Mio. S aus Pensionsbeiträgen zu rechnen.

Mit den anspruchsbegründenden Nebengebühren ist andererseits bei den in den nächsten Jahren in den Ruhestand tretenden Exekutivbeamten eine Erhöhung der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß verbunden. Unter der Annahme, daß die bezogenen Nebengebühren in Nebengebührenwerte umzurechnen sind und pro Bediensteten (Annahme: 22.000) im Kalenderjahr 10.850 S für Vergütungen für Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst anfallen, ergibt diese Nebengebühr im Ruhestand eine jährliche Nebengebührenzulage von 297,60 S pro Jahr des Bezuges einer derartigen Nebengebühr ($10.850/437,50 = 24,80 \times 12 = 297,60$; dieser Betrag sinkt bis zum Jahr 2014 schrittweise auf 186 S.) Unter Außerachtlassung der parallelen Senkung sowohl des Pensionsbeitrages als auch

der Nebengebührenzulage ergeben sich jährliche Einnahmen aus Pensionsbeiträgen von **28,04 Mio S** ($238,7 \times 11,75\%$).

Demgegenüber stehen - unter der Annahme, daß jährlich 550 Beamte (22.000/40) in den Ruhestand treten - Pensionsaufwendungen von **163.680 S** ($297,60 \times 550$).

Im ersten Jahr der Wirksamkeit des Gesetzes (**1999**) fallen die Pensionsaufwendungen nur zur Hälfte an, da die Pensionsantritte über das ganze Jahr verteilt sind = **81.840 S** (= 0,08 Mio. S).

Im zweiten Jahr (**2000**) betragen die Nebengebührenzulagen bereits das 1,5-fache, da die Nebengebühr bereits um ein Jahr länger bezogen wurde ($= 446,4 \times 550$) = 245.520. Dazu kommen die Nebengebührenzulagen aus dem ersten Jahr ($81.840 + 245.520 = 327.360 \text{ S} = 0,33 \text{ Mio. S}$).

Im dritten Jahr (**2001**) betragen die Nebengebührenzulagen bereits das 2,5-fache, da die Nebengebühr wieder um ein Jahr länger bezogen wurde ($= 744 \times 550$) = 409.200. Dazu kommen die Nebengebührenzulagen aus den ersten beiden Jahren ($327.360 + 409.200 = 736.560 \text{ S} = 0,74 \text{ Mio. S}$).

Im vierten Jahr (**2002**) betragen die Nebengebührenzulagen bereits das 3,5-fache, da die Nebengebühr wieder um ein Jahr länger bezogen wurde ($= 1.041,60 \times 550$) = 572.880. Dazu kommen die Nebengebührenzulagen aus den ersten drei Jahren ($736.560 + 572.880 = 1.309.440 \text{ S} = 1,31 \text{ Mio. S}$).

Für die ersten Jahre ergeben sich daher Mehreinnahmen, und zwar für

1999: $28,04 - 0,08 = 27,96 \text{ Mio. S}$

2000: $28,04 - 0,33 = 27,71 \text{ Mio. S}$

2001: $28,04 - 0,74 = 27,30 \text{ Mio. S}$

2002: $28,04 - 1,31 = 26,73 \text{ Mio. S}$.

Der Berechnung der Pensionsaufwendungen wurde - einschließlich der Versorgungsgenüsse - eine 25jährige Pensionsbezugsdauer zugrundegelegt. Sie steigen daher bis zum 25. Jahr kontinuierlich an und bleiben dann stabil. Den Berechnungen der Mehrkosten wurden die Gesamtmehrkosten der nächsten 40 Jahre zugrunde gelegt (1.282 Mio. S). Die jährlichen Mehrkosten betragen daher $1/40$ dieser Gesamtmehrkosten (32,05 Mio. S), abzüglich der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen ergeben sich Mehrkosten von **4,01 Mio. S** ($32,05 - 28,04$).

Zu Art. II Z 8 (§ 82b GG):

Diese Bestimmung sieht für Beamte des Exekutivdienstes, die in einem Kalenderjahr mindestens 15 exekutive Nachtdienste geleistet haben, für die mit der lang dauernden Exekutivdienstleistung während der Nachtzeit verbundenen besonderen Erschwernisse verschiedene Ausgleichsmaßnahmen vor.

Nach **Abs. 1** hat jeder Beamte des Exekutivdienstes, der diese Mindestzahl von Nachtdiensten im Kalenderjahr erreicht, für jeden im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Nachtdienst - also rückwirkend ab dem ersten geleisteten Nachtdienst - Anspruch auf ein Zeitguthaben von einer Stunde. Der mit jedem Nachtdienst verbundene Anspruch auf ein Zeitguthaben soll erst mit dem der Leistung des Nachtdienstes jeweils folgenden 1. Juli oder 1. Jänner entstehen, um den Verbrauch der Zeitguthaben in der Diensterteilung zeitgerecht einplanen zu können.

Abs. 2 schränkt in seiner Z 2 den für Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommenden Personenkreis auf Beamte des Exekutivdienstes, welche Anspruch auf eine Vergütung für besondere Gefährdung nach § 82 GG haben, ein. In der Z 1 des Abs. 2 werden Nachtdienste als die Verrichtung dienstlicher Tätigkeiten während der

Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) im Ausmaß von mindestens vier Stunden Dienstleistung definiert. Für die Erbringung der geforderten mindestens vierstündigen Dienstleistung während der Nachtzeit ist es unmaßgeblich, ob diese Dienstverrichtungen im Rahmen der regelmäßigen Wochendienstzeit (Schicht- oder Wechseldienst) oder aufgrund angeordneter Überstunden (Überstundendienstplan) oder im Rahmen eines Journaldienstplanes erbracht wird. Bei der Gebührllichkeit des pauschalen Zeitguthabens von einer Stunde pro Nachtdienst wird aus verwaltungsökonomischen Gründen im Sinne einer Durchschnittsbetrachtung nicht mehr auf die tatsächliche Dauer der Dienstverrichtungen abgestellt, sobald mindestens vier Stunden tatsächlicher Nachtarbeit erbracht wurden.

Abs. 3 räumt dem Beamten des Exekutivdienstes im Sinne des damit angestrebten Erholungszweckes einen Anspruch auf Verbrauch des in einem Halbjahr erworbenen Zeitguthabens bis zum Ablauf des nächstfolgenden Halbjahres ein. Dies allerdings mit der Einschränkung, soweit es die dienstlichen Anforderungen zulassen. Da es aber nicht ausgeschlossen werden kann, daß dienstliche Umstände den Verbrauch von Zeitguthaben hindern und es weder zweckmäßig noch wünschenswert erschien, nicht verbrauchte Zeitguthaben anzusparen oder verfallen zu lassen, sieht **Abs. 4** die Möglichkeit der finanziellen Ablösung der erworbenen Zeitguthaben vor. Demnach soll der Exekutivbeamte einen Anspruch auf eine Erschwerniszulage (nach § 19a GG) in Höhe von 120 S je Nachtdienst haben, wenn das Zeitguthaben nicht bis zum Ende des auf die Leistung des Nachtdienstes nächstfolgenden Halbjahres verbraucht wird oder der Beamte anstelle des gesamten oder eines Teiles des Zeitguthabens dessen Abgeltung beantragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Schaffung eines Anspruches auf Zeitguthaben und der Möglichkeit ihrer finanziellen Ablösung durch eine Erschwerniszulage sind Mehrkosten einerseits für diese Erschwerniszulagen und andererseits für die bei Inanspruchnahme der Zeitguthaben entfallende und durch Überstundenanordnung außerhalb der Nachtzeit zu ersetzende Dienstzeit verbunden.

Ausmaß der Zeitguthaben:

1997 wurden im Exekutivbereich rund 12 Mio. S Nachtdienststunden geleistet. Unter der Annahme, daß ein Drittel davon in Nachtdiensten mit weniger als vier Stunden erbracht wurden, ergibt dies eine Million Nachtdienste mit Anspruch auf Zeitguthaben. Dies ergibt ab 1. Juli 1999 Zeitguthaben im Ausmaß von 500.000 Stunden, ab 2000 jährlich eine Million Stunden an Zeitguthaben.

Mehrkosten für Erschwerniszulagen:

Unter der Annahme, daß zwei Drittel der Zeitguthaben finanziell abgegolten und nur ein Drittel in natura in Anspruch genommen wird, hat dies Mehrkosten für Erschwerniszulagen in Höhe von 40 Mio. S im Jahre 1999 und von 80 Mio. S für die Folgejahre zur Folge.

Da der Beamte von dieser Erschwerniszulage einen Pensionsbeitrag zu entrichten hat - dieser beträgt derzeit 11,75% und sinkt für jüngere Altersgruppen schrittweise bis zum Jahr 2014 auf 10,25% - ist mit jährlichen Mehreinnahmen aus Pensionsbeiträgen für 1999 von 4,7 Mio. S und für die Folgejahre von 9,4 Mio. S zu rechnen.

Andererseits ist dadurch bei den in den nächsten Jahren in den Ruhestand tretenden Exekutivbeamten eine Erhöhung der Nebengebührensulage zum Ruhegenuß verbunden. Unter der Annahme, daß die bezogenen Nebengebühren in

Nebengebührenwerte umzurechnen sind und pro Bediensteten (Annahme: 15.000) im Kalenderjahr 5.333 S (für 1999: 2.666 S) für eine solche Erschwerniszulage anfallen, ergibt diese Nebengebühr im Ruhestand eine jährliche Nebengebührensulage von 146,40 S pro Jahr des Bezuges einer derartigen Nebengebühr ($5.333/437,50 = 12,20 \times 12 = 146,40$; dieser Betrag sinkt bis zum Jahr 2014 schrittweise auf 91,40 S.)

Demgegenüber stehen - unter der Annahme, daß jährlich 375 Beamte (15.000/40) in den Ruhestand treten - Pensionsaufwendungen von **54.900 S** ($146,40 \times 375$).

Im ersten Jahr der Wirksamkeit des Gesetzes (1999) fallen die Pensionsaufwendungen nur zur Hälfte an, da die Pensionsantritte über das ganze Jahr verteilt sind = **27.450 S** (= 0,08 Mio.). Da für 1999 nur die halben Mehrkosten bei der Erschwerniszulage angenommen werden ist dieser Betrag noch einmal zu halbieren = **13.725 S** (= 0,01 Mio. S).

Im zweiten Jahr (2000) betragen die Nebengebührensulagen bereits das 1,5-fache, da die Nebengebühr bereits um ein Jahr länger bezogen wurde ($= 219,60 \times 375$) = 82.350. Dazu kommen die Nebengebührensulagen aus dem ersten Jahr ($13.725 + 82.350 = 96.075 \text{ S} = 0,1 \text{ Mio. S}$).

Im dritten Jahr (2001) betragen die Nebengebührensulagen bereits das 2,5-fache, da die Nebengebühr wieder um ein Jahr länger bezogen wurde ($= 366 \times 375$) = 137.250. Dazu kommen die Nebengebührensulagen aus den ersten beiden Jahren ($96.075 + 137.250 = 233.325 \text{ S} = 0,23 \text{ Mio. S}$).

Im vierten Jahr (2002) betragen die Nebengebührensulagen bereits das 3,5-fache, da die Nebengebühr wieder um ein Jahr länger bezogen wurde ($= 512,40 \times 375$) = 192.150. Dazu kommen die Nebengebührensulagen aus den ersten drei Jahren ($233.325 + 192.150 = 425.475 \text{ S} = 0,43 \text{ Mio. S}$).

Ausgleich der entfallenden Dienstzeit durch Überstunden:

Bei Inanspruchnahme eines Drittels der Zeitguthaben für Nachtdienste in natura (1999 = 170.000 Stunden; in den Folgejahren jeweils 340.000 Stunden) wird davon ausgegangen, daß nur die Hälfte der entfallenden Dienststunden mit Überstunden außerhalb der Nachtzeit anderer Beamter ausgeglichen werden muß.

Überstundenkostenaufstellung:

Durchschnittsbezug der VerwGr. E 2b/GehSt. 10, der VerwGr. E 2a/GehSt. 10/FGGr. 2 und der VerwGr. E 2a/GehSt. 4/FGGr. 4: 22.515 S.

Durchschnittskosten einer Überstunde:

Grundvergütung 130 S plus 50% Überstundenzuschlag für Überstunden außerhalb der Nachtzeit (65 S) plus 15 S anteilige Gefahrenzulage: Insgesamt 210 S.

Mehrkosten für Überstunden: 170.000 Stunden \times 210 S = 17,9 Mio. S für 1999; 340.000 Stunden \times 210 S = 35,7 Mio. S für die Folgejahre.

Gesamtmehrkosten für Vergütungen und Überstunden:

Für die ersten Jahre ergeben sich Mehrausgaben, und zwar für

1999: $40,00 + 17,9 + 0,01 - 4,70 = 53,21 \text{ Mio. S}$

2000: $80,00 + 35,7 + 0,10 - 9,40 = 106,4 \text{ Mio. S}$

2001: $80,00 + 35,7 + 0,23 - 9,40 = 106,53 \text{ Mio. S}$

2002: $80,00 + 35,7 + 0,43 - 9,40 = 106,73 \text{ Mio. S}$.

Der Berechnung der Pensionsaufwendungen wurde - einschließlich der Versorgungsgenüsse - eine 25jährige Pensionsbezugsdauer zugrundegelegt. Sie steigen daher bis zum 25. Jahr kontinuierlich an und bleiben dann stabil. Den Berechnungen der Mehrkosten wurden die Gesamtmehrkosten der nächsten 40 Jahre zugrunde gelegt (430 Mio. S). Die jährlichen Pensionsmehrkosten betragen daher 1/40 dieser Gesamtpensionsmehrkosten (10,75 Mio. S), abzüglich der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen ergeben sich Pensionsmehrkosten von **1,35 Mio. S** (10,75 - 9,4). Dazu kommen Mehrkosten für die Vergütungen in der Höhe von **79 Mio. S** und für die Überstunden in der Höhe von **35,3 Mio. S**.

Die jährlichen Gesamtmehrkosten betragen somit **115,65 Mio. S** (79 + 35,3 + 1,35).

Zu Art. II Z 9 (§§ 144a und 144b GG):

Die Regelungen der §§ 82a und 82b des Gehaltsgesetzes 1956 sollen auch für jene Beamten gelten, die noch nicht in das neue Schema der Beamten des Exekutivdienstes optiert haben und sich daher noch im alten Schema der Wachebeamten befinden, da sich ihr Verwendungsbild von dem der Beamten des Exekutivdienstes nicht unterscheidet.

Zu Art. II Z 10 und 11 (§ 161 Abs. 29):

Berichtigung von Zitaten in der Inkrafttretensregelung zur Novelle BG BGBl I Nr. 123/1998.

Zu Art. III Z 1 (§ 18 Abs. 3 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 2 (§ 23 VBG):

Auf die Erläuterungen zu den §§ 60 und 80 BDG 1979 wird verwiesen. Die bisherige bloße Gewährung von Sachleistungen an Vertragsbedienstete nach § 23 VBG 1948 wird durch die Änderung dieser Bestimmung, wonach die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten (§§ 60 und 80 BDG 1979 und §§ 24 bis 24c GG 1956) anzuwenden sind, in eine Pflicht des Dienstgebers zur Beistellung von Sachbehelfen umgewandelt.

Zu Art. III Z 3 (§ 44a VBG 1948):

In den Zulagenregelungen können die Bezugnahmen auf Lehrer an hauswirtschaftlichen Berufsschulen ersatzlos aus dem Rechtsbestand beseitigt werden, weil solche Schulen nicht mehr bestehen. Weiters ist auf die neue Bezeichnung der Polytechnischen Schulen Bedacht zu nehmen.

Zu Art. IV (RGV):

Es wird im § 1 Abs. 5 eine generelle Rundungsregelung eingeführt, somit werden alle Einzelregelungen nicht mehr benötigt. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 und § 20b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 verwiesen.

Zu Art. V Z 1 (§ 15b Abs. 2):

Eines der Ziele des Pensionsreformgesetzes 1993 bestand darin, die Hinterbliebenenversorgung im Beamtenpensionsrecht und in den Sozialversicherungsgesetzen spiegelgleich zu regeln. Bei dem im § 15b Abs. 1 PG 1965 enthaltenen Grenzbetrag für die Erhöhung von Witwen(Witwer)pensionen war allerdings wegen des ab 1. Jänner 1994 zu leistenden Pensionssicherungsbeitrages nicht wie im § 264 Abs. 6 an den ASVG-Anpassungsfaktor, sondern an die jeweiligen Erhöhungen des (im

Beamten dienstrecht üblicherweise für Anpassungen herangezogenen) Gehaltsansatzes V/2 anzuknüpfen, um zu vermeiden, daß Witwen und Witwer nach Beamten und Beamtinnen durch eine allenfalls niedrigere Erhöhung aufgrund des ASVG-Anpassungsfaktors und durch den Pensionssicherungsbeitrag in Höhe der Differenz zwischen ASVG-Anpassungsfaktor und Bezugsanpassungsfaktor bei ansonsten gleichen Voraussetzungen weniger Pension erhalten hätten als Witwen und Witwer nach ASVG-Pensionisten.

Durch den Wegfall des Pensionssicherungsbeitrages in seiner ursprünglichen Fassung einerseits und die ab 2000 vorgesehene Anpassung der Beamtenpensionen nach dem ASVG-Anpassungsfaktor andererseits wird die unterschiedliche Anpassung des Erhöhungsbetrages obsolet. Ab 2000 wird daher jeweils der sich aus § 264 Abs. 6 letzter Satz ergebende aufgewertete Erhöhungsbetrag herangezogen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderung hängen von der zukünftigen Entwicklung des Gehaltsansatzes V/2 und des ASVG-Anpassungsfaktors ab und können daher derzeit nicht vorhergesagt werden. Im Hinblick auf die geringe Zahl von Betroffenen werden sie jedenfalls nur marginal bleiben.

Zu Art. V Z 2 (§ 34 PG):

Auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 und § 20b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen. Die Bestandteile des Auszahlungsbetrages sind dieselben wie die Bestandteile des Ruhebezuges, z.B. der Ruhegenuß, die Ruhegenußzulage, die Ergänzungszulage und die Nebengebührensulage.

Zu Art. V Z 3 (§ 54 Abs. 2 lit. a PG):

Sprachliche Klarstellung, daß für die Anrechnung der genannten Zeiten die rechtliche Verpflichtung zur Leistung eines Überweisungsbetrages und nicht die tatsächliche Überweisung maßgeblich ist.

Zu Art. V Z 4 (§ 54 Abs. 5 PG):

Klarstellung, daß die in dieser Bestimmung angesprochenen angerechneten Vordienstzeiten auch dann pensionswirksam werden, wenn nach dem 30. November 2002 ein Übertritt in den Ruhestand erfolgt.

Zu Art. V Z 5 (§ 55 Abs. 1 PG):

Klarstellung, daß die Anrechnung der genannten Ruhegenußvordienstzeiten auch dann nur bedingt zu erfolgen hat, wenn sie vor dem 18. Lebensjahr zurückgelegt wurden.

Zu Art. VI Z 1 (§ 2 Abs. 2a NGZG):

Zitatberichtigung.

Zu Art. VI Z 2 (§ 9 NGZG):

Die Rundungsbestimmung der Nebengebührensulage entfällt mit der Einführung des Euro. Die allgemeine Rundungsbestimmung für die Nebengebührensulage wird ab dem 1. Jänner 2002 im § 34 PG 1965 enthalten sein, da die Nebengebührensulage ein Bestandteil des Ruhebezuges und somit auch ein Bestandteil des dort genannten Auszahlungsbetrages ist.

Zu Art. VI Z 3 (§ 17 Abs. 3 und § 18c Z 1 NGZG):

Auf die Erläuterungen zu § 20b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu den Art. VII und VIII (KUG und EZG):

Auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 und § 20b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. IX:

Art. IX Abs. 1 hebt in seinen Z 1 bis 6 ältere Übergangsbestimmungen auf, die durch Zeitablauf überholt sind.

Durch Abs. 1 Z 7 bis 9 werden die das Nachtdienstgeld der Beamten des Exekutivdienstes und des Wachebeamten betreffenden Bestimmungen der bestehenden Pauschalierungsverordnungen aufgehoben, da bei diesen Besoldungsgruppen für die Zeit ab 1. Jänner 1999 gemäß § 82a und § 144a des Gehaltsgesetzes 1956 die Umstände, für die das Nachtdienstgeld vorgesehen war, durch die neue Vergütung für Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst als abgegolten gelten.

Dienst- und besoldungsrechtliche Auswirkungen, die durch die gemäß Abs. 1 außer Kraft tretenden Bestimmungen eingetreten sind, werden dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Abs. 2 stellt dies ausdrücklich klar.

Art. IX Abs. 3 hebt eine in einem Übergangartikel enthaltene Rundungsbestimmung auf. Auf die Erläuterungen zu § 20b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Texte nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die lediglich formale Bezeichnungs- oder Zitierungsanpassungen enthalten.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Art. I Z 1:

§ 53. (1) bis (1c) ...

- (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden
1. Namensänderung,
 2. Standesveränderung,
 3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),
 4. Änderung des Wohnsitzes,
 5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens und sonstiger Sachbehalte,
 6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

Art. I Z 2:

Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehalte

§ 60. (1) Wenn es dienstliche Rücksichten erfordern, ist der Beamte im Dienst zum Tragen einer Dienstkleidung oder eines Dienstabzeichens verpflichtet.

- (2) Durch Verordnung des zuständigen Bundesministers ist zu regeln,
1. in welchen Verwendungen und unter welchen näheren Voraussetzungen die Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung beziehungsweise des Dienstabzeichens besteht,

Art. I Z 1:

§ 53. (1) bis (1c) ...

- (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:
1. Namensänderung,
 2. Standesveränderung,
 3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),
 4. Änderung des Wohnsitzes,
 5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens, des Dienstausweises, der Dienstkarte und sonstiger Sachbehalte,
 6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

Art. I Z 2:

Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise, Dienstkarten und sonstige Sachbehalte

§ 60. (1) Wenn es dienstliche Gründe erfordern, ist der Beamte im Dienst verpflichtet,

1. eine Dienstkleidung zu tragen oder
2. sich mit einem Dienstabzeichen oder einem Dienstausweis oder einer Dienstkarte auszuweisen.

(2) Dienstkarten haben folgende Daten des Beamten zu enthalten:

1. auf der Vorderseite
 - a) ein Lichtbild,
 - b) die Bezeichnung der Dienststelle,
 - c) die Dienstnummer,
 - d) die Kurzbezeichnung für die ausgeübte Verwendung (Funktion) und
2. auf der Rückseite
 - a) den Vor- und Familiennamen,
 - b) einen allfälligen akademischen Grad,
 - c) den Amtstitel, wenn dieser zur Ausweisleistung des Beamten dienstlich erforderlich ist oder der Beamte dies wünscht.

(3) Durch Verordnung des zuständigen Bundesministers ist zu regeln,

1. in welchen Verwendungen und unter welchen näheren Voraussetzungen die Pflicht besteht,
 - a) die Dienstkleidung zu tragen und
 - b) sich mit einem Dienstabzeichen oder dem Dienstausweis oder der Dienstkarte auszuweisen,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2. bei welchen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes und im Ruhestand getragen werden darf.

2. bei welchen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes und im Ruhestand getragen werden darf,
3. welche anderen als die in Abs. 2 genannten Datenarten die Dienstkarte aus dienstlichen Gründen zu enthalten hat.

(3) Verordnungen nach Abs. 2 sind durch Auflage bei geeigneten Stellen zur Einsicht während der Arbeitsstunden kundzumachen

(4) Verordnungen nach Abs. 3 sind durch Auflage bei geeigneten Stellen zur Einsicht während der Arbeitsstunden kundzumachen.

(4) Der Beamte hat ihm beige stellte Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehalte sorgsam zu behandeln.

(5) Der Beamte hat ihm zur Verfügung gestellte Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstaussweise, Dienstkarten und sonstige Sachbehalte sorgsam zu behandeln.

Art. I Z 3:

§ 80. (1) Die Dienstbehörde hat dem Beamten nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehalte beizustellen

Art. I Z 3:

§ 80. (1) Die Dienstbehörde hat dem Beamten Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstaussweise, Dienstkarten und sonstige Sachbehalte zur Verfügung zu stellen, wenn daran ein dienstlicher Bedarf besteht.

Art. I Z 5:

25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Art. I Z 5:

25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

| Verwendung | Erfordernis |
|---|--|
| 25.1. Lehrer an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und Akademien sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen | Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt: a) bis i) ... j) bei Lehrern für hauswirtschaftliche Berufsschulen durch die Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen. |

| Verwendung | Erfordernis |
|---|--|
| 25.1. Lehrer an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und Akademien sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen | Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt: a) bis i) ... |

Gehaltsgesetz 1956

Art. II Z 1:

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Ist der sich nach Durchführung der der auszahlenden Stelle obliegenden Abzüge ergebende Betrag nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g auszahlend.

Art. II Z 1:

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages oder einzelner Bestandteile der Bezüge Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“).

Geltende Fassung

- 14 -

Vorgeschlagene Fassung

Art. II Z 2:

§ 20b. (1) bis (3a) ...

(4) Der Fahrtkostenzuschuß gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrages, um den die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 Z 3) den Eigenanteil übersteigen. Der Auszahlungsbetrag ist in der Weise auf volle Schillinge zu runden, daß Beträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag ergänzt werden.

Art. II Z 3:

§ 24a. (1) bis (5) ...

(6) Die Grundvergütungen für die im Abs. 2 Z 2 genannten Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten, die vor dem 1. April 1997 festgesetzt worden sind, vermindern oder erhöhen sich in dem Maße, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichen Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Juli 1993 verlaublichen Indexzahl ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 vH der für Juli 1993 verlaublichen Indexzahl und in der Folge 5 vH der sodann maßgebenden Indexzahl, die jedoch jeweils ohne Bedachtnahme auf Rundungsvorschriften zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Bei der Berechnung der jeweiligen neuen Beträge sind Beträge, die 5 Groschen nicht übersteigen, auf die nächstniedrigeren 10 Groschen abzurunden und Beträge, die 5 Groschen übersteigen, auf die nächsthöheren 10 Groschen aufzurunden. Die jeweiligen neuen Beträge gelten ab dem der Verlaublicbarung der Indexveränderung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.

Art. II Z 4:

§ 58. (1) bis (4) ...

(5) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den den Akademien verwandten Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen.

Lehrern, die auf den in Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Verwendungsgruppe L 2b 1 angehören.

(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

...
In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Schulen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 433 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 130 S.

Art. II Z 2:

§ 20b. (1) bis (3a) ...

(4) Der Fahrtkostenzuschuß gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrages, um den die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 Z 3) den Eigenanteil übersteigen.

Art. II Z 3:

§ 24a. (1) bis (5) ...

(6) Die Grundvergütungen für die im Abs. 2 Z 2 genannten Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten, die vor dem 1. April 1997 festgesetzt worden sind, vermindern oder erhöhen sich in dem Maße, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichen Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Juli 1993 verlaublichen Indexzahl ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 vH der für Juli 1993 verlaublichen Indexzahl und in der Folge 5 vH der sodann maßgebenden Indexzahl, die jedoch jeweils ohne Bedachtnahme auf Rundungsvorschriften zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Bei der Berechnung der jeweiligen neuen Beträge sind Restbeträge, die 5 Cent nicht übersteigen, auf die nächstniedrigeren 10 Cent abzurunden und Restbeträge, die 5 Cent übersteigen, auf die nächsthöheren 10 Cent aufzurunden. Die jeweiligen neuen Beträge gelten ab dem der Verlaublicbarung der Indexveränderung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.

Art. II Z 4:

§ 58. (1) bis (4) ...

(5) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den den Akademien verwandten Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen.

Lehrern, die auf den in Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Verwendungsgruppe L 2b 1 angehören.

(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

...
In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Schulen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen um 433 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen Berufsschulen um 130 S.

Geltende Fassung

Art. II Z 5:

§ 59. (1) bis (6) ...

(7) Lehrern der Verwendungsgruppen L 3 und L 2b 1, die

1. die im § 58 Abs. 5 Z 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und
2. auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der im § 58 Abs. 6 für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstzulage. Die im § 58 Abs. 6 Satz 2 und 3 vorgesehene Erhöhung kommt dabei nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Schulen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.

Art. II Z 6:

§ 59b. (1) und (2) ...

(3) An Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung gebührt den nach § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 135/1985 bestellten Fachkoordinatoren für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Fachkoordinatoren, die den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 4 bis 8 Klassen zu koordinieren haben,

1. 939 S in einer der Verwendungsgruppen L 2 oder L 3,
2. 1 102 S in der Verwendungsgruppe L 1.

Die Dienstzulage erhöht sich in der jeweiligen Verwendungsgruppe um 40 vH, wenn der Fachkoordinator den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 9 bis 12 Klassen zu koordinieren hat. Sie erhöht sich in der jeweiligen Verwendungsgruppe um 80 vH, wenn der Fachkoordinator den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 13 oder mehr Klassen zu koordinieren hat. Ergeben sich bei der Erhöhung um die angeführten Hundertsätze Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden, ergeben sich Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.

Art. II Z 9 und 10:

§ 161. (1) bis (28) ...

(29) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998 treten in Kraft:

1. bis 6. ...
7. § 24a Abs. 4, 4a und 5 in der Fassung des Art. II Z 15, die §§ 112c bis 112e in der Fassung des Art. II Z 45, 46, 48, 50 lit. a, 51 lit. a und 52 und § 112g mit 1. April 1998,
8. a) § 13 Abs. 10 und 11, § 16 Abs. 5 bis 8, § 16a Abs. 5, § 17 Abs. 5, § 21 Abs. 6, § 40a Abs. 1, § 112f und § 113 Überschrift und Abs. 1 und 2 und
b) § 24a Abs. 3 bis 7 in der Fassung des Art. II Z 16, § 112c Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 47, § 112c Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 49, § 112d in der Fassung des Art. II Z 50 lit. b, § 112e Abs. 2 in der Fassung des Art. II Z 51 lit. b und § 112e Abs. 5 in der Fassung des Art. II Z 53

mit 1. Juli 1998,

9. und 10. ...

§ 112g tritt mit Ablauf des 31. März 2005 außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Art. II Z 5:

§ 59. (1) bis (6) ...

(7) Lehrern der Verwendungsgruppen L 3 und L 2b 1, die

1. die im § 58 Abs. 5 Z 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und
2. auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der im § 58 Abs. 6 für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstzulage. Die im § 58 Abs. 6 Satz 2 und 3 vorgesehene Erhöhung kommt dabei nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Schulen in Betracht. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.

Art. II Z 6:

§ 59b. (1) und (2) ...

(3) An Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung gebührt den nach § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 135/1985 bestellten Fachkoordinatoren für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Fachkoordinatoren, die den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 4 bis 8 Klassen zu koordinieren haben,

1. 939 S in einer der Verwendungsgruppen L 2 oder L 3,
2. 1 102 S in der Verwendungsgruppe L 1.

Die Dienstzulage erhöht sich in der jeweiligen Verwendungsgruppe um 40 vH, wenn der Fachkoordinator den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 9 bis 12 Klassen zu koordinieren hat. Sie erhöht sich in der jeweiligen Verwendungsgruppe um 80 vH, wenn der Fachkoordinator den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 13 oder mehr Klassen zu koordinieren hat.

Art. II Z 9 und 10:

§ 161. (1) bis (28) ...

(29) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998 treten in Kraft:

1. bis 6. ...
7. § 24a Abs. 4, 4a und 5 in der Fassung des Art. II Z 15, die §§ 112c bis 112e in der Fassung des Art. II Z 46, 47, 49, 51 lit. a, 52 lit. a und 53 und § 112g mit 1. April 1998,
8. a) § 13 Abs. 10 und 11, § 16 Abs. 5 bis 8, § 16a Abs. 5, § 17 Abs. 5, § 21 Abs. 6, § 40a Abs. 1, § 112f und § 113 Überschrift und Abs. 1 und 2 und
b) § 24a Abs. 3 bis 7 in der Fassung des Art. II Z 16, § 112c Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 48, § 112c Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 50, § 112d in der Fassung des Art. II Z 51 lit. b, § 112e Abs. 2 in der Fassung des Art. II Z 52 lit. b und § 112e Abs. 5 in der Fassung des Art. II Z 54

mit 1. Juli 1998,

9. und 10. ...

§ 112g tritt mit Ablauf des 31. März 2005 außer Kraft.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. III Z 1:

§ 18. (1) und (2) ...

(3) Ist der sich nach Durchführung der der auszahlenden Stelle obliegenden Abzüge ergebende Betrag nicht durch 10 Groschen teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich fünf Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als fünf Groschen als volle 10 Groschen auszuführen.

Art. III Z 2:

Sachleistungen

§ 23. Für die Gewährung von Sachleistungen gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten mit der Maßgabe, daß dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand ohne gleichzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 80 Abs. 5 Z 1 BDG 1979) das Ende des Dienstverhältnisses des Vertragsbediensteten, wenn aus diesem Anlaß eine Pensionsleistung nach dem ASVG gebührt, gleichzuhalten ist.

Art. III Z 3:

§ 44a. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 3 des Entlohnungsschemas II L gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen.

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die auf den in Abs. 1 Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Entlohnungsgruppe I 2b 1 angehören. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde

in der Entlohnungsgruppe I 3 627,70 S,
in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 188,60 S.

In der Entlohnungsgruppe I 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 227,90 S jährlich. In der Entlohnungsgruppe I 2b 1 erhöht sich die im zweiten Satz angeführte Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 68,40 S jährlich.

Art. III Z 1:

§ 18. (1) und (2) ...

(3) Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages oder einzelner Bestandteile der Bezüge Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“).

Art. III Z 2:

Sachleistungen

§ 23. Auf die Vertragsbediensteten sind die §§ 60 und 80 BDG 1979 und die §§ 24 bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956 samt den dazu ergangenen Übergangsbestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand ohne gleichzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 80 Abs. 5 Z 1 BDG 1979) das Ende des Dienstverhältnisses des Vertragsbediensteten gleichzuhalten ist, wenn aus diesem Anlaß eine Pensionsleistung nach dem ASVG gebührt.

Art. III Z 3:

§ 44a. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 3 des Entlohnungsschemas II L gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen.

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die auf den in Abs. 1 Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Entlohnungsgruppe I 2b 1 angehören. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde

in der Entlohnungsgruppe I 3 627,70 S,
in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 188,60 S.

In der Entlohnungsgruppe I 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen um 227,90 S jährlich. In der Entlohnungsgruppe I 2b 1 erhöht sich die im zweiten Satz angeführte Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen um 68,40 S jährlich.

Reisegebührenvorschrift 1955

Art. IV Z 2

§ 10. (1) bis (6) ...

(7) Bei Benützung eines dem Beamten zur Verfügung gestellten Dienstfahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld mit der Maßgabe, daß die Entschädigung 25 vH des Kilometergeldes beträgt und die Kosten der Mitbeförderung des Dienstfahrrades auf Massenbeförderungsmitteln ersetzt werden. Die bei der Berechnung des Teiles des Kilometergeldes sich ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet.

§ 12. (1) und (2)

(3) Für die Beförderung des nach Abs. 1 zulässigen Reisegepäcks auf Wegstrecken, für die Kilometergeld gebührt, erhält der Beamte einen Zuschlag zum Kilometergeld in der Höhe von 20 vH des Kilometergeldes. Die bei der Berechnung des Zuschlages sich ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet.

§ 17. (1) Der Beamte erhält für je 24 Stunden der Dienstreise die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu fünf Stunden bleiben unberücksichtigt. Für Bruchteile in der Dauer von mehr als fünf Stunden gebührt ein Drittel, für mehr als acht Stunden zwei Drittel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als zwölf Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet.

§ 20. (1) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt dem Beamten

1. nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes II, Unterabschnitt A, der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld sowie der Ersatz der Kosten der Beförderung des erforderlichen Dienstgepäcks;
2. die Tagesgebühr nach Tarif II, wenn der ununterbrochene Aufenthalt außerhalb der Dienststelle die Dauer von zwölf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet.

§ 22. (1) und (2) ...

(3) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Zuteilungsort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Beamte an Stelle der Zuteilungsgebühr

- a) den Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Zuteilungsort, höchstens aber die nach Abs. 2 zustehende Nächtigungsgebühr;
- b) die Tagesgebühr nach Abs. 2, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort zwölf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer der Abwesenheit fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

Art. IV Z 2

§ 10. (1) bis (6) ...

(7) Bei Benützung eines dem Beamten zur Verfügung gestellten Dienstfahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld mit der Maßgabe, daß die Entschädigung 25 vH des Kilometergeldes beträgt und die Kosten der Mitbeförderung des Dienstfahrrades auf Massenbeförderungsmitteln ersetzt werden.

§ 12. (1) und (2) ...

(3) Für die Beförderung des nach Abs. 1 zulässigen Reisegepäcks auf Wegstrecken, für die Kilometergeld gebührt, erhält der Beamte einen Zuschlag zum Kilometergeld in der Höhe von 20 vH des Kilometergeldes.

§ 17. (1) Der Beamte erhält für je 24 Stunden der Dienstreise die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu fünf Stunden bleiben unberücksichtigt. Für Bruchteile in der Dauer von mehr als fünf Stunden gebührt ein Drittel, für mehr als acht Stunden zwei Drittel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als zwölf Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet.

§ 20. (1) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt dem Beamten

1. nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes II, Unterabschnitt A, der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld sowie der Ersatz der Kosten der Beförderung des erforderlichen Dienstgepäcks;
2. die Tagesgebühr nach Tarif II, wenn der ununterbrochene Aufenthalt außerhalb der Dienststelle die Dauer von zwölf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr.

§ 22. (1) und (2) ...

(3) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Zuteilungsort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Beamte an Stelle der Zuteilungsgebühr

- a) den Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Zuteilungsort, höchstens aber die nach Abs. 2 zustehende Nächtigungsgebühr;
- b) die Tagesgebühr nach Abs. 2, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort zwölf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer der Abwesenheit fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 34. (1) bis (3) ...

(4) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum neuen Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Beamte an Stelle der Trennungsgebühr einen Trennungszuschuß. Dieser besteht aus

- a) dem Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im neuen Dienstort, höchstens aber der nach Abs. 3 zustehenden Nächtigungsgebühr,
- b) der Tagesgebühr nach Tarif II im Ausmaß der im Abs. 3 angegebenen Hundertsätze, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort 12 Stunden übersteigt, übersteigt die Dauer der Abwesenheit acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer der Abwesenheit fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort

§ 39. (1) und (2) ...

(3) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 entfällt für Zeiten, für die ein Gendarmeriebeamter Gebühren nach den §§ 22 und 34 erhält. Werden die Gebühren nach den §§ 22 und 34 nur für einen Teil des Monats bezogen, gebührt für den restlichen Teil des Monats je Tag ein Dreißigstel der Pauschalvergütung. Ist der sich bei dieser Teilung ergebende Betrag nicht durch 0,10 S teilbar, so ist er auf den nächsthöheren durch 0,10 S teilbaren Betrag aufzurunden. Im übrigen ist auf den Anspruch und das Ruhen dieser Pauschalvergütung § 15 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.

Pensionsgesetz 1965

Art. V Z 1:

§ 15b. (1) ...

(2) Die Höhe des im Abs. 1 angeführten Betrages von 16 000 S ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V unter Berücksichtigung einer allfällig gewährten Teuerungszulage ändert. Der geänderte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Art. V Z 2:

§ 34. Der Auszahlungsbetrag ist auf zehn Groschen in der Weise zu runden, daß Beträge unter fünf Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von fünf und mehr Groschen auf zehn Groschen ergänzt werden.

Art. V Z 3 und 4:

§ 54. (1) ...

- (2) Von der Anrechnung sind folgende Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen:
- a) die Zeit, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat; dies gilt nicht für gemäß § 53 Abs. 2 lit. a, d, k und l anzurechnende Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften geleistet wird;

§ 34. (1) bis (3) ...

(4) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum neuen Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Beamte an Stelle der Trennungsgebühr einen Trennungszuschuß. Dieser besteht aus

- a) dem Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im neuen Dienstort, höchstens aber der nach Abs. 3 zustehenden Nächtigungsgebühr,
- b) der Tagesgebühr nach Tarif II im Ausmaß der im Abs. 3 angegebenen Hundertsätze, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort 12 Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer der Abwesenheit fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

§ 39. (1) und (2) ...

(3) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 entfällt für Zeiten, für die ein Gendarmeriebeamter Gebühren nach den §§ 22 und 34 erhält. Werden die Gebühren nach den §§ 22 und 34 nur für einen Teil des Monats bezogen, gebührt für den restlichen Teil des Monats je Tag ein Dreißigstel der Pauschalvergütung. Im übrigen ist auf den Anspruch und das Ruhen dieser Pauschalvergütung § 15 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.

Art. V Z 1:

§ 15b. (1) ...

(2) An die Stelle des im Abs. 1 genannten Betrages von 16.000 S tritt jeweils der sich aus § 264 Abs. 6 letzter Satz ASVG ergebende Betrag.

Art. V Z 2:

§ 34. Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages oder einzelner Bestandteile der Pension Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“).

Art. V Z 3 und 4:

§ 54. (1) ...

- (2) Von der Anrechnung sind folgende Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen:
- a) die Zeit, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat; dies gilt nicht für gemäß § 53 Abs. 2 lit. a, d, k und l anzurechnende Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu leisten ist;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

b) die Zeit, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht dem Bund abgetreten worden sind. Die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet, ohne daß ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.

b) die Zeit, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht dem Bund abgetreten worden sind. Die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet, ohne daß ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.

(3) und (4) ...

(3) und (4) ...

(5) Abs. 2 lit. a letzter Halbsatz ist nur auf Beamte anzuwenden, die für den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen. Nach dieser Bestimmung angerechnete Vordienstzeiten werden nur dann pensionswirksam, wenn die Ruhestandsversetzung nach dem 30. November 2002 erfolgt.

(5) Abs. 2 lit. a letzter Halbsatz ist nur auf Beamte anzuwenden, die für den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen. Nach dieser Bestimmung angerechnete Vordienstzeiten werden nur dann pensionswirksam, wenn der Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand nach dem 30. November 2002 erfolgt.

Art. V Z 5:

§ 55. (1) Die im § 53 Abs. 2 lit. I und Abs. 3 lit. a und b genannten Ruhegenußvordienstzeiten, die der Beamte nach der Vollendung des 18., aber vor der Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt hat, dürfen nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet werden.

Art. V Z 5:

§ 55. (1) Die im § 53 Abs. 2 lit. I und Abs. 3 lit. a und b genannten Ruhegenußvordienstzeiten, die der Beamte vor der Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt hat, dürfen nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet werden.

Nebengebührenzulagengesetz

Art. VI Z 1:

§ 2. (1) bis (2) ...

(2a) Hat der Beamte für nach § 13 Abs. 5 oder 9a des Gehaltsgesetzes 1956 entfallene anspruchsbegründende Nebengebühren gemäß § 13 Abs. 8a oder Abs. 9a des Gehaltsgesetzes 1965 den Pensionsbeitrag geleistet, so sind diese Nebengebühren in Nebengebührenwerte umzurechnen. Ein Nebengebührenwert beträgt 1% des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

Art. VI Z 1:

§ 2. (1) bis (2) ...

(2a) Hat der Beamte für nach § 13 Abs. 5 oder 9a des Gehaltsgesetzes 1956 entfallene anspruchsbegründende Nebengebühren den Pensionsbeitrag geleistet, so sind diese Nebengebühren in Nebengebührenwerte umzurechnen. Ein Nebengebührenwert beträgt 1% des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

Art. VI Z 2:

Rundung von Nebengebührenzulagen; Abfindung von Nebengebührenzulagen

§ 9. (1) Bei den Nebengebührenzulagen sind Restbeträge von weniger als fünf Groschen nicht zu berücksichtigen, Restbeträge von fünf und mehr Groschen aber auf zehn Groschen aufzurunden.

(2) Wenn eine monatliche Nebengebührenzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches nach vorgenommener Rundung 20 S nicht übersteigen würde, so gebührt statt der Nebengebührenzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der sich nach den Bestimmungen der §§ 5, 7 oder 8 ergebenden und nach Abs. 1 gerundeten Nebengebührenzulage.

Art. VI Z 2:

Abfindung von Nebengebührenzulagen

§ 9. Wenn eine monatliche Nebengebührenzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches 100 S nicht übersteigen würde, gebührt statt der Nebengebührenzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der sich nach den §§ 5, 7 oder 8 ergebenden und nach § 34 des Pensionsgesetzes 1965 gerundeten Nebengebührenzulage.

Art. VI Z 3:

§ 17. (1) bis (2) ...

(3) Der Durchschnitt der Nebengebühren nach Abs. 2 ist durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen. Er ist in der Weise zu ermitteln, daß die von den Beamten des Dienststandes in den nachstehend angeführten Beamtengruppen im Jahre 1970 bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der Beamten geteilt wird, die in der

Art. VI Z 3:

§ 17. (1) bis (2) ...

(3) Der Durchschnitt der Nebengebühren nach Abs. 2 ist durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen. Er ist in der Weise zu ermitteln, daß die von den Beamten des Dienststandes in den nachstehend angeführten Beamtengruppen im Jahre 1970 bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der Beamten geteilt

Geltende Fassung

jeweiligen Gruppe Nebengebühren bezogen haben:

1. bis 38. ...

Der Betrag, der sich für die Beamtengruppe aus der erwähnten Teilung ergibt, ist auf einen durch vierzehn teilbaren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

§ 18c. Ständige Salinenarbeiter, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen haben nach diesem Bundesgesetz mit folgenden Maßgaben Anspruch auf Nebengebührenezulage:

1. § 17 Abs. 2 und 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Nebengebührenezulage zum Ruhegenuß auf der Grundlage des Durchschnittes der von den ständigen Salinenarbeitern des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren zu ermitteln ist. Dieser Durchschnitt der Nebengebühren ist in der Weise zu ermitteln, daß die von den ständigen Salinenarbeitern des Dienststandes im Jahre 1970 bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der ständigen Salinenarbeiter geteilt wird, die solche Nebengebühren bezogen haben. Der Betrag, der sich aus der erwähnten Teilung ergibt, ist auf einen durch vierzehn teilbaren vollen Schillingbetrag aufzurunden.
2. § 17 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

Karenzurlaubsgeldgesetz

Art. VII Z 1:

§ 27. (1) ...

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind die vervielfachten Beträge auf Schilling zu runden. Hierbei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf den vollen Schillingbetrag zu ergänzen.

Einsatzzulagengesetz

Art. VIII Z 1:

§ 4. (1) ...

(2) Ist der Betrag der auszunahlenden Geldleistung nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g auszuführen.

Vorgeschlagene Fassung

wird, die in der jeweiligen Gruppe Nebengebühren bezogen haben:

1. bis 38. ...

§ 18c. Ständige Salinenarbeiter, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen haben nach diesem Bundesgesetz mit folgenden Maßgaben Anspruch auf Nebengebührenezulage:

1. § 17 Abs. 2 und 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Nebengebührenezulage zum Ruhegenuß auf der Grundlage des Durchschnittes der von den ständigen Salinenarbeitern des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren zu ermitteln ist. Dieser Durchschnitt der Nebengebühren ist in der Weise zu ermitteln, daß die von den ständigen Salinenarbeitern des Dienststandes im Jahre 1970 bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der ständigen Salinenarbeiter geteilt wird, die solche Nebengebühren bezogen haben.
2. § 17 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

Art. VII Z 1:

§ 27. (1) ...

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind die vervielfachten Beträge auf volle Euro zu runden. Beträge von weniger als 50 Cent sind dabei zu vernachlässigen und Beträge von 50 Cent und mehr auf volle Euro aufzurunden („kaufmännische Rundung“).

Art. VIII Z 1:

§ 4. (1) ...

(2) Ist der Betrag der auszunahlenden Geldleistung nicht durch 10 Cent teilbar, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr als volle 10 Cent auszuführen („kaufmännische Rundung“).



BUNDESMINISTERIUM

FÜR FINANZEN

Abteilung VII/A/6

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Einsatzzulagengesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 1998)

GZ 920.196/5-VII/A/6/98

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien
Telefax: +43 (01) 53 115/2461
Sachbearbeiterin: Dr. Pleyer
DTelefon: +43 (01) 53 115/2457

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokurator
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Zentrale Verkehrssektion
das Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. KLIMA
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WITTMANN
das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
alle Sektionen des Bundesministeriums für Finanzen
die Abteilung II/12 des Bundesministeriums für Finanzen
die Sektion V des Bundeskanzleramtes
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
die Post und Telekom Austria AG
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

- 2 -

alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Einsatzzulagengesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 1998) sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

20. Oktober 1998

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden. In Anbetracht des geplanten Inkrafttretenstermines 1. Jänner 1999 kann nur eine knapp bemessene Begutachtungsfrist gegeben werden. Es wird gebeten, dies zu entschuldigen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für Finanzen hiervon in Kenntnis zu setzen.

30. September 1998
Für den Bundesminister:
IV BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührevorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Einsatzzulagengesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 1998)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| Artikel | Gegenstand |
|---------|--|
| I | Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 |
| II | Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 |
| III | Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 |
| IV | Änderung der Reisegebührevorschrift 1955 |
| V | Änderung des Pensionsgesetzes 1965 |
| VI | Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes |
| VII | Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes |
| VIII | Änderung des Einsatzzulagengesetzes |
| IX | Aufhebung von Rechtsvorschriften |

Artikel I

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 2 Z 5 lautet:

- „5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens, des Dienstausweises, der Dienstkarte und sonstiger Sachbehelfe,“

2. § 60 lautet samt Überschrift:

„Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise, Dienstkarten und sonstige Sachbehelfe

§ 60. (1) Wenn es dienstliche Gründe erfordern, ist der Beamte im Dienst verpflichtet,

1. eine Dienstkleidung zu tragen oder
2. sich mit einem Dienstabzeichen oder einem Dienstausweis oder einer Dienstkarte auszuweisen.

(2) Dienstkarten haben folgende Daten des Beamten zu enthalten:

1. auf der Vorderseite
 - a) ein Lichtbild,
 - b) die Bezeichnung der Dienststelle,
 - c) die Dienstnummer,
 - d) die Kurzbezeichnung für die ausgeübte Verwendung (Funktion) und

2. auf der Rückseite
 - a) den Vor- und Familiennamen,
 - b) einen allfälligen akademischen Grad,
 - c) den Amtstitel, wenn dieser zur Ausweiseleistung des Beamten dienstlich erforderlich ist oder der Beamte dies wünscht.
- (3) Durch Verordnung des zuständigen Bundesministers ist zu regeln,
 1. in welchen Verwendungen und unter welchen näheren Voraussetzungen die Pflicht besteht,
 - a) die Dienstkleidung zu tragen und
 - b) sich mit einem Dienstabzeichen oder dem Dienstausweis oder der Dienstkarte auszuweisen,
 2. bei welchen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes und im Ruhestand getragen werden darf,
 3. welche anderen als die in Abs. 2 genannten Datenarten die Dienstkarte aus dienstlichen Gründen zu enthalten hat.

(4) Verordnungen nach Abs. 3 sind durch Auflage bei geeigneten Stellen zur Einsicht während der Amtsstunden kundzumachen.

(5) Der Beamte hat ihm zur Verfügung gestellte Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise, Dienstkarten und sonstige Sachbehelfe sorgsam zu behandeln.“

3. § 80 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Dienstbehörde hat dem Beamten Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise, Dienstkarten und sonstige Sachbehelfe zur Verfügung zu stellen, wenn daran ein dienstlicher Bedarf besteht.“

4. Dem § 278 wird folgender Abs. 35 angefügt:

„(35) § 53 Abs. 2 Z 5, § 60 samt Überschrift, § 80 Abs. 1 und Anlage 1 Z 25.1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.“

5. Anlage 1 Z 25.1 wird in der rechten Spalte wie folgt geändert:

- a) Am Ende der lit. i wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
- b) Lit. j entfällt.

Artikel II **Änderung des Gehaltsgesetzes 1956**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 lautet:

“(3) Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages oder einzelner Bestandteile der Bezüge Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden (“kaufmännische Rundung”).“

2. Im § 20b Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

3. § 24a Abs. 6 lautet:

“(6) Die Grundvergütungen für die im Abs. 2 Z 2 genannten Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten, die vor dem 1. April 1997 festgesetzt worden sind, vermindern oder erhöhen

sich in dem Maße, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Juli 1993 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 vH der für Juli 1993 verlautbarten Indexzahl und in der Folge 5 vH der sodann maßgebenden Indexzahl, die jedoch jeweils ohne Bedachtnahme auf Rundungsvorschriften zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Bei der Berechnung der jeweiligen neuen Beträge sind Restbeträge, die 5 Cent nicht übersteigen, auf die nächstniedrigeren 10 Cent abzurunden und Restbeträge, die 5 Cent übersteigen, auf die nächsthöheren 10 Cent aufzurunden. Die jeweiligen neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.“

4. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 5 Z 3 wird der Ausdruck „Sonderschulen, Polytechnischen Schulen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen“ durch den Ausdruck „Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen“ ersetzt.
- b) Im Abs. 6 zweiter und dritter Satz entfällt jeweils der Ausdruck „und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen“.

5. Im § 59 Abs. 7 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen“.

6. § 59b Abs. 3 letzter Satz entfällt.

7. Nach § 82 werden folgende §§ 82a und 82b samt Überschriften eingefügt:

„Vergütung für Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst

§ 82a. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt für die mit seiner dienstlichen Tätigkeit im Nachtdienst verbundenen Erschwernisse anstelle der im § 19a vorgesehenen Nebengebühr für jede Stunde tatsächlich geleisteter dienstlicher Tätigkeit während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) eine Vergütung von 25 S. Für Bruchteile einer Stunde gebührt der verhältnismäßige Teil dieser Vergütung. Durch diese Vergütung sind auch jene Aufwendungen abgegolten, für die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 die Gewährung einer Aufwandsentschädigung als sogenanntes „Nachtdienstgeld“ vorgesehen war.

(2) Auf diese Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15a Abs. 2 und
4. die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes.

Ausgleichsmaßnahmen für besondere Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst

§ 82b. (1) Einem Beamten des Exekutivdienstes, der in einem Kalenderjahr mindestens 15 Nachtdienste geleistet hat, gebührt für jeden geleisteten Nachtdienst ein Zeitguthaben im Ausmaß von einer Stunde. Der Anspruch entsteht mit dem der Leistung der Nachtdienste jeweils folgenden 1. Juli oder 1. Jänner.

(2) Nachtdienst gemäß Abs. 1 leistet,

1. wer in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mindestens vier Stunden seine dienstlichen Tätigkeiten verrichtet und

2. in dem betreffenden Monat Anspruch auf eine Vergütung für besondere Gefährdung nach § 82 hat.

(3) Der Beamte hat Anspruch, das Zeitguthaben längstens bis zum Ablauf des dem Entstehen des Anspruches jeweils nächstfolgenden 31. Dezember oder 30. Juni zu verbrauchen. Dieser Zeitausgleich ist zu gewähren, soweit es die dienstlichen Anforderungen zulassen.

(4) Der Beamte hat anstelle des entsprechenden Zeitguthabens Anspruch auf Abgeltung der mit der lang andauernden Exekutivdienstleistung während der Nachtzeit verbundenen besonderen Erschwernisse durch eine Zulage nach § 19a in Höhe von 120 S je Nachtdienst im Sinne des Abs. 1, wenn

1. das Zeitguthaben nicht bis zu dem dem Entstehen des Anspruches nächstfolgenden 31. Dezember oder 30. Juni verbraucht wird oder
2. der Beamte anstelle des Zeitguthabens teilweise oder gänzlich eine Abgeltung beantragt.“

8. Nach § 144 werden folgende §§ 144a und 144b samt Überschriften eingefügt:

„Vergütung für Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst

§ 144a. § 82a ist auch auf Wachebeamte anzuwenden.

Ausgleichsmaßnahmen für besondere Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst

§ 144b. § 82b ist auch auf Wachebeamte anzuwenden.“

9. § 161 Abs. 29 Z 7 lautet:

„7. § 24a Abs. 4, 4a und 5 in der Fassung des Art. II Z 15, die §§ 112c bis 112e in der Fassung des Art. II Z 46, 47, 49, 51 lit. a, 52 lit. a und 53 und § 112g mit 1. April 1998,“

10. § 161 Abs. 29 Z 8 lit. b lautet:

„b) § 24a Abs. 3 bis 7 in der Fassung des Art. II Z 16, § 112c Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 48, § 112c Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 50, § 112d in der Fassung des Art. II Z 51 lit. b, § 112e Abs. 2 in der Fassung des Art. II. Z 52 lit. b und § 112e Abs. 5 in der Fassung des Art. II. Z 54“

11. Dem § 161 wird folgender Abs. 30 angefügt:

„(30) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/199. treten in Kraft:
 1. die §§ 82a, 82b, 144a und 144b samt Überschriften mit 1. Jänner 1999,
 2. § 7 Abs. 3, § 20b Abs. 4, § 24a Abs. 6 und § 59b Abs. 3 mit 1. Jänner 2002.“

**Artikel III
 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948**

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages oder einzelner Bestandteile der Bezüge Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von

weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“).“

2. *§ 23 lautet:*

„**§ 23.** Auf die Vertragsbediensteten sind die §§ 60 und 80 BDG 1979 und die §§ 24 bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956 samt den dazu ergangenen Übergangsbestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand ohne gleichzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 80 Abs. 5 Z 1 BDG 1979) das Ende des Dienstverhältnisses des Vertragsbediensteten gleichzuhalten ist, wenn aus diesem Anlaß eine Pensionsleistung nach dem ASVG gebührt.“

3. *§ 44a wird wie folgt geändert:*

- a) *Im Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen“ durch den Ausdruck „Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen“ ersetzt.*
- b) *Im Abs. 2 dritter und vierter Satz entfällt jeweils der Ausdruck „und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen“.*

4. *Dem § 76 wird folgender Abs. 23 angefügt:*

„(23) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/199. treten in Kraft:

1. § 23 mit 1. Jänner 1999 und
2. § 18 Abs. 3 mit 1. Jänner 2002.“

Artikel IV

Änderung des Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Auszahlungsbeträge oder ihrer einzelnen Bestandteile Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“).“

2. *§ 10 Abs. 7 letzter Satz, § 12 Abs. 3 letzter Satz, § 17 Abs. 1 letzter Satz, § 20 Abs. 1 Z 2 letzter Satz, § 22 Abs. 3 lit. b vorletzter Satz, § 34 Abs. 4 lit. b vorletzter Satz und § 39 Abs. 3 vorletzter Satz werden aufgehoben.*

3. *Dem § 77 wird folgender Abs. 15 angefügt:*

„(15) § 1 Abs. 5, § 10 Abs. 7, § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1 Z 2, § 22 Abs. 3 lit. b, § 34 Abs. 4 lit. b und § 39 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/199. treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. *§ 15b Abs. 2 lautet:*

„(2) An die Stelle des im Abs. 1 genannten Betrages von 16.000 S tritt jeweils der sich aus § 264 Abs. 6 letzter Satz ASVG ergebende Betrag.“

2. § 34 lautet:

„§ 34. Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages oder einzelner Bestandteile der Pension Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“).“

3. Im

a) § 54 Abs. 2 lit. a in der vom 1. Jänner 1998 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung und

b) § 54 Abs. 2 lit. a in der auf Grund des 1. Budgetbegleitgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 138, ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung

wird jeweils die Wortfolge „geleistet wird“ durch die Wortfolge „zu leisten ist“ ersetzt.

4. Im § 54 Abs. 5 wird die Wortfolge „die Ruhestandsversetzung“ durch die Wortfolge „der Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand“ ersetzt.

5. Im § 55 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „nach der Vollendung des 18., aber“.

6. Dem § 58 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/199. treten in Kraft:

1. § 54 Abs. 2 lit. a in der Fassung des Art. V Z 3 lit. a sowie § 54 Abs. 5 und § 55 Abs. 1 mit 1. Jänner 1998,
2. § 15b Abs. 2 mit 1. Jänner 2000,
3. § 34 mit 1. Jänner 2002 und
4. § 54 Abs. 2 lit. a in der Fassung des Art. V Z 3 lit. b mit 1. Jänner 2003.“

Artikel VI**Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes**

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2a entfällt die Wortfolge „gemäß § 13 Abs. 8a oder Abs. 9a des Gehaltsgesetzes 1956“.

2. § 9 lautet samt Überschrift:

„Abfindung von Nebengebühreuzulagen

§ 9. Wenn eine monatliche Nebengebühreuzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches 100 S nicht übersteigen würde, gebührt statt der Nebengebühreuzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der sich nach den §§ 5, 7 oder 8 ergebenden und nach § 34 des Pensionsgesetzes 1965 gerundeten Nebengebühreuzulage.“

3. § 17 Abs. 3 letzter Satz und § 18c Z 1 letzter Satz entfallen.

4. Dem § 19 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/199. treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 2a mit 1. August 1997,
2. § 9 samt Überschrift sowie der Entfall des § 17 Abs. 3 letzter Satz und des § 18c Abs. 1 letzter Satz mit 1. Jänner 2002.“

Artikel VII Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind die vervielfachten Beträge auf volle Euro zu runden. Beträge von weniger als 50 Cent sind dabei zu vernachlässigen und Beträge von 50 Cent und mehr auf volle Euro aufzurunden („kaufmännische Rundung“).“

2. Dem § 39 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 27 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/199. tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel VIII Änderung des Einsatzzulagengesetzes

Das Einsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 423/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist der Betrag der auszahlenden Geldleistung nicht durch 10 Cent teilbar, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr als volle 10 Cent auszahlen („kaufmännische Rundung“).“

2. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/199. tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel IX Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Mit Ablauf des 31. Dezember 1998 treten außer Kraft:

1. Art. VII der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972,
2. Art. XXI Abs. 3 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983,
3. Art. III und Art. XIII Abs. 3 der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 657/1983,
4. Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 574/1985,
5. Art. VII der 46. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 237/1987,
6. Art. IV der 38. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 238/1987,
7. §§ 3 und 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen, BGBl. Nr. 211/1973, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 48/1998,
8. §§ 3 und 4 der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Beamte im Gefangenenaufsichtsdienst und für Jugenderzieher an Justizanstalten, BGBl. Nr. 227/1973, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 393/1997,
9. die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung, BGBl. Nr. 209/1973, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 207/1993, soweit sich diese auf Beamte des Exekutivdienstes und Wachebeamte bezieht.

(2) Durch die in Abs. 1 vorgesehenen Aufhebungen wird

1. in bestehende Bescheide und
2. in unmittelbar auf Gesetz oder Verordnung beruhende Ansprüche, die sich auf Zeiträume beziehen, die vor dem Tag der Wirksamkeit der Aufhebung liegen, nicht eingegriffen.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt Art. X Abs. 1 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, außer Kraft.

2. Dienstrechts-Novelle 1998

VORBLATT

Problem:

1. Die Dienstabzeichen und -ausweise für Bundesbedienstete sollen im Rahmen der Modernisierung der Bundesverwaltung durch automationsunterstützt erstellte Dienstkarten ersetzt werden. Für die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung von Daten fehlt in diesem Zusammenhang eine Rechtsgrundlage.
2. Im Zuge der Umstellung auf den Euro ist es notwendig, jetzt schon die Rundungsbestimmungen für die Auszahlung der Bezüge zu fixieren um dem BRZ genügend "Vorlaufzeit" für die technischen Adaptierungen zu geben.
3. Die spezifischen Berufsanforderungen des exekutiven Nachtdienstes wirken sich, verbunden mit den unumgänglichen Abweichungen der Dienssysteme des Exekutivdienstes von den Nachtarbeitsregelungen der EU-Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, nachteilig auf den Gesundheitszustand von Beamten des Exekutivdienstes (Wachebeamten) aus. Die spezifischen Erschwernisse des exekutiven Nachtdienstes werden derzeit nicht ausreichend abgegolten.

Ziel:

1. Ersetzung der Dienstaussweise und Dienstabzeichen durch Dienstkarten, die mittels ADV-Unterstützung kostengünstiger und rascher hergestellt werden können.
2. Sicherstellung der benötigten Vorlaufzeit.
3. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten für Beamte des Exekutivdienstes (Wachebeamte), die Nachtarbeit im Exekutivdienst leisten. Verbesserung der Abgeltung für Erschwernisse des exekutiven Nachtdienstes.

Inhalt:

1. Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung der zur automationsunterstützten Erstellung von Dienstkarten erforderlichen Daten.
2. Einheitliche Rundungsbestimmungen durch Umstellung auf die "kaufmännische" Rundungsart. Dies erfolgt zeitgleich mit der Einführung des Euro.
3. Zeitgutschrift für exekutive Nachtdienste bei Beamten des Exekutivdienstes (Wachebeamten), die im Kalenderjahr eine Mindestzahl von 15 Nachtdiensten leisten. Alternativ besondere Abgeltung für diese. Umwandlung des Nachtdienstgeldes in eine Vergütung für besondere Erschwernis.

Alternativen:

1. Beibehaltung der händisch und relativ teuer erstellten Dienstaussweise und Dienstabzeichen sowie der datenschutzrechtlich unbefriedigenden Rechtslage.
2. Beibehaltung der bisherigen Regelungen, die unterschiedlich sind und somit zu höherem Vollzugsaufwand und Rechtsunsicherheit führen. Es wäre jedenfalls auf Euro umzustellen (EU-Verordnung Amtsblatt Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1999).
3. Beibehaltung der sich auf den Gesundheitszustand der Exekutivbeamten nachteilig auswirkenden langen Nachtdienste ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

EU-Konformität: Gegeben.

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

A. Zum Inhalt

Dieser Entwurf sieht neben der Bereinigung aufgetretener Unstimmigkeiten folgende Maßnahmen vor:

1. Verpflichtung des Beamten sich aus dienstlichen Gründen mittels Dienstaussweis oder Dienstkarte auszuweisen, womit gleichzeitig eine datenschutzrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung der zur Erstellung der Dienstkarte erforderlichen Daten geschaffen wird.
2. Vereinheitlichung der Rundungsbestimmungen für die Auszahlung in Euro. Einführung der "kaufmännischen Rundung" (ab 5 wird aufgerundet) für alle Bereiche.
3. Beamten des Exekutivdienstes (Wachebeamten) mit mindestens 15 Nachtdiensten pro Kalenderjahr gebührt für jeden geleisteten Nachtdienst eine Zeitgutschrift von einer Stunde. Bei Unmöglichkeit des Verbrauches des Zeitguthabens oder über Antrag gebührt anstelle der Zeitgutschrift eine besondere Abgeltung. Das eine Aufwandsentschädigung darstellende Nachtdienstgeld wird wegen der mit dem exekutiven Nachtdienst verbundenen Erschwernisse in eine besondere Vergütung für Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst umgewandelt.
4. Anpassungen an den Wegfall der hauswirtschaftlichen Berufsschulen und die Umbenennung der Polytechnischen Lehrgänge in Polytechnische Schulen.
5. Entfall der Rundungsbestimmung der Nebengebührensulage mit Einführung des Euro. Ab diesem Zeitpunkt ist die Rundungsregelung des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.

B. Finanzielle Auswirkungen

Soweit die angeführten Maßnahmen eine Änderung

- des finanziellen Aufwandes bewirken, werden sie nachstehend in der mit „Ausgaben und Einnahmen“ überschriebenen Tabelle,
- der Kosten oder Erlöse bewirken, werden sie nachstehend in der mit „Kosten und Erlöse“ überschriebenen Tabelle

aufgelistet.

Die für ihre Ermittlung maßgebenden Ausgangsdaten und Überlegungen sind den im Besonderen Teil enthaltenen Erläuterungen zu entnehmen.

Soweit ein Mehraufwand auftritt, ist er aus den budgetierten Ansätzen zu bedecken.

| Ausgaben und Einnahmen | | | Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+) und Minderausgaben/Mehreinnahmen (-) in Mio. S | | | |
|-------------------------------|--------------------|---|---|--------------|--------------|--------------|
| | | | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 |
| Pkt. | Fundstelle | betrifft | | | | |
| 1. | § 60 BDG | Dienstaussweise, Dienstkarten | -2,01 | -2,01 | -2,01 | -2,01 |
| 3. | §§ 82a und 144a GG | Vergütung für Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst | -27,96 | -27,71 | -27,30 | -26,73 |
| 3. | §§ 82b und 144b GG | Abgeltung der in exekutivdienstlicher Verwendung geleisteten Nachtdienste | 53,21 | 106,40 | 106,53 | 106,73 |
| SUMME | | | 23,24 | 76,68 | 77,22 | 77,99 |

| Kosten und Erlöse | | | Mehrkosten/Mindererlöse (+) und Minderkosten/Mehrerlöse (-) in Mio. S | | | |
|--------------------------|--------------------|---|--|---------------|---------------|---------------|
| | | | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 |
| Pkt. | Fundstelle | betrifft | | | | |
| 1. | § 60 BDG | Dienstausweise, Dienstkarten | -2,01 | -2,01 | -2,01 | -2,01 |
| 3. | §§ 82a und 144a GG | Vergütung für Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst | 4,01 | 4,01 | 4,01 | 4,01 |
| 3. | §§ 82b und 144b GG | Abgeltung der in exekutivdienstlicher Verwendung geleisteten Nachtdienste | 115,65 | 115,65 | 115,65 | 115,65 |
| SUMME | | | 117,65 | 117,65 | 117,65 | 117,65 |

C. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich - aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 1 (§ 53 Abs. 2 Z 5 BDG 1979):

Die Meldepflicht des Verlustes des Dienstausweises oder der Dienstkarte wird nunmehr ausdrücklich geregelt.

Zu Art. I Z 2 (§ 60 BDG 1979):

Der Dienstausweis für Bundesbedienstete soll sukzessive durch eine automationsunterstützt erstellte Dienstkarte ersetzt werden. Da die Bestimmungen betreffend den Dienstausweis für Bundesbedienstete lediglich durch einen Ministerratsbeschluß vom 17. Juni 1975 geregelt sind, mangelt es an einer geeigneten Rechtsgrundlage für die Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erstellung eines Dienstausweises.

Durch die nunmehrige gesetzliche Verankerung der Verpflichtung, sich aus dienstlichen Gründen mit einem Dienstausweis bzw. mit einer Dienstkarte auszuweisen, wird die nach § 6 Datenschutzgesetz erforderliche Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung der dafür notwendigen personenbezogenen Daten geschaffen.

Abs. 2 ordnet an welche Datenarten die Dienstkarte auf jeden Fall zu enthalten hat. Sofern auf Grund der spezifischen dienstlichen Verwendung des Beamten andere Datenarten für die Dienstkarte benötigt werden, ist dies durch eine Verordnung gemäß **Abs. 3** zu regeln.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Berechnung der Ausgaben für die Dienstkarten beruht auf der Annahme, daß 100.000 Beamte mit Dienstkarten ausgestattet werden und die Karte ca. alle 4 Jahre neu ausgestellt wird. In einem Betrachtungszeitraum von 10 Jahren ergibt dies eine Produktion von insgesamt 250.000 Karten bzw. durchschnittlich 25.000 Karten pro Jahr.

Die Kosten pro Karte wurden mit 105,60 S errechnet:
 Investitionskosten: 2,2 Mio/250.000 = **8,80**.
 Personalkosten der Bilderfassung: Annahme 1 Stunde pro Beamten sowie 1 Foto pro 10 Jahre ergeben Kosten von 360 S pro Bilderfassung; 360x25.000/250.000 = **36**.
 Laufende Kosten pro Jahr (Netzwerkeinbindung, Standleitung, Benutzerbetreuung,

Versand): 144.000/25.000 = **5,80**.

Preis für Karte und Personalisierung: **33,50**.

Personalkosten für die Anforderung (5 min, A3/A4/C/c) = **21,50**.

8,80 + 36 + 5,80 + 33,50 + 21,50 = 105,60.

25.000 neue Dienstkarten pro Jahr verursachen daher Kosten von **2.640.000 S**.

Demgegenüber stehen Einsparungen bei den - durch die Dienstkarte zu ersetzenden - Dienstaussweisen (Kosten pro Dienstaussweis: 310 S; dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Personalkosten für die Ausstellung: 258 S, Drucksorte: 12 S, Kostenersatz für das Lichtbild: 40 S) und Dienstabzeichen (Kosten pro Dienstabzeichen: 400 S).

Unter der Annahme, daß Dienstaussweise weniger häufig neu ausgestellt werden als Dienstkarten wird von ca. 15.000 neuen Dienstaussweise pro Jahr ausgegangen. Diese verursachen Kosten von **4.650.000 S**.

Die Minderausgaben belaufen sich somit auf **2.010.000 S** pro Jahr.

Zu Art. I Z 3 (§ 80 Abs. 1 BDG 1979):

Auf die Erläuterungen zu § 60 BDG 1979 wird verwiesen. Der in § 60 BDG 1979 normierten Verpflichtung, sich aus dienstlichen Gründen mit einem Dienstaussweis bzw. mit einer Dienstkarte auszuweisen, steht die Verpflichtung der Dienstbehörde gegenüber, dem Beamten einen Dienstaussweis oder eine Dienstkarte zur Verfügung zu stellen, wenn daran ein dienstlicher Bedarf besteht.

Zu Art. I Z 5 (Anlage 1 Z 25.1 BDG 1979):

Die besonderen Ernennungserfordernisse für Lehrer an hauswirtschaftlichen Berufsschulen können ersatzlos aus dem Rechtsbestand beseitigt werden, weil solche Schulen nicht mehr bestehen.

Zu Art. II Z 1 (§ 7 Abs. 3 GG):

Die bisherige Regelung (Abrunden bei 5), die im Widerspruch zur üblichen Rundung im täglichen Leben stand, wird durch eine kaufmännische Rundung (Aufrunden bei 5) auf 10 Cent ersetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Auswirkungen der Umstellung auf Euro werden gesamt im Projekt Euro-Umstellung kalkuliert. Es ist anzunehmen, daß die Anzahl der Bediensteten, die durch die Änderung der Rundungsbestimmungen profitieren, der Anzahl der Bediensteten die nicht profitieren, gleichzuhalten ist, sodaß keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Zu Art. II Z 2 und 3 (§ 20b Abs. 4 und § 24a Abs. 6 GG):

§ 20b Abs. 4:

Durch die Umstellung auf Euro vergrößern sich die wirtschaftlichen Auswirkungen (1 Euro entspricht ca. 13,75 Schilling) bei Rundungen auf volle Euro. Deswegen und um einen einheitlichen Rundungsmechanismus zu erhalten wurde umgestellt.

§ 24a Abs. 6:

Auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 4 und 5 (§§ 58 und 59 GG 1956):

In den Zulagenregelungen können die Bezugnahmen auf Lehrer an hauswirtschaftlichen Berufsschulen ersatzlos aus dem Rechtsbestand beseitigt werden, weil solche Schulen nicht mehr bestehen.

Zu Art. II Z 6 (§ 59b Abs. 3 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 20b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 7 (§ 82a GG):

Beamte des Exekutivdienstes, die während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) Dienst verrichten, haben derzeit Anspruch auf das eine pauschalierte Aufwandsentschädigung darstellende sogenannte „Nachtdienstgeld“ in der Höhe von 25 S für jede Stunde der Dienstleistung. Für Bruchteile einer Stunde gebührt der verhältnismäßige Teil dieser Entschädigung.

Mit Rücksicht auf die mit dem Exekutivdienst während der Nachtzeit verbundenen Erschwernisse wird dieses Nachtdienstgeld gemäß **Abs. 1** anstelle einer Erschwerniszulage (§ 19a GG 1956) in eine Vergütung besonderer Art umgewandelt. Mit dieser Vergütung sind auch jene Aufwendungen als abgegolten anzusehen, für die bisher das Nachtdienstgeld gebührte.

Nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde die Umsetzung der mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst getroffenen Vereinbarung, daß diese Vergütung künftig - und zwar erst nach der nächsten allgemeinen Gehaltserhöhung - durch Bindung an das jeweilige Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V laufend valorisiert werden soll. Die Vorlage einer entsprechenden Gesetzesvorlage, mit der der Schillingbetrag dieser Vergütung durch einen Prozentsatz von 1/2 ersetzt werden soll, wird daher ab dem Zeitpunkt in Aussicht genommen, ab dem der neue Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V feststeht.

Abs. 2 regelt die Anspruchsdauer, den Anfall und die Einstellung dieser eine pauschalierte Nebengebühr darstellenden Vergütung und begründet den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen für Nachtdienstgeld an Beamte des Exekutivdienstes (Bundesgendarmerie, Bundespolizei, Kriminaldienst, Zoll- und Justizwache) beliefen sich 1997 auf insgesamt 238,7 Mio. S. Die Umwandlung des Nachtdienstgeldes als reine Aufwandsentschädigung in eine Nebengebühr bewirkt, daß der Beamte von dieser einen Pensionsbeitrag zu entrichten hat. Der Pensionsbeitrag beträgt derzeit 11,75% und sinkt für jüngere Altersgruppen schrittweise bis zum Jahr 2014 auf 10,25%. Ab 1999 ist daher mit jährlichen Mehreinnahmen von ca. 28 Mio. S aus Pensionsbeiträgen zu rechnen.

Mit den anspruchsbegründenden Nebengebühren ist andererseits bei den in den nächsten Jahren in den Ruhestand tretenden Exekutivbeamten eine Erhöhung der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß verbunden. Unter der Annahme, daß die bezogenen Nebengebühren in Nebengebührenwerte umzurechnen sind und pro Bediensteten (Annahme: 22.000) im Kalenderjahr 10.850 S für Vergütungen für Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst anfallen, ergibt diese Nebengebühr im Ruhestand eine jährliche Nebengebührenzulage von 297,60 S pro Jahr des Bezuges einer derartigen Nebengebühr ($10.850/437,50 = 24,80 \times 12 = 297,60$; dieser Betrag sinkt bis zum Jahr 2014 schrittweise auf 186 S.) Unter Außerachtlassung der parallelen Senkung sowohl des Pensionsbeitrages als auch

der Nebengebühreuzulage ergeben sich jährliche Einnahmen aus Pensionsbeiträgen von **28,04 Mio S** ($238,7 \times 11,75\%$).

Demgegenüber stehen - unter der Annahme, daß jährlich 550 Beamte (22.000/40) in den Ruhestand treten - Pensionsaufwendungen von **163.680 S** ($297,60 \times 550$).

Im ersten Jahr der Wirksamkeit des Gesetzes (**1999**) fallen die Pensionsaufwendungen nur zur Hälfte an, da die Pensionsantritte über das ganze Jahr verteilt sind = **81.840 S** (= 0,08 Mio. S).

Im zweiten Jahr (**2000**) betragen die Nebengebühreuzulagen bereits das 1,5-fache, da die Nebengebühr bereits um ein Jahr länger bezogen wurde ($= 446,4 \times 550$) = 245.520. Dazu kommen die Nebengebühreuzulagen aus dem ersten Jahr ($81.840 + 245.520 = 327.360 \text{ S} = 0,33 \text{ Mio. S}$).

Im dritten Jahr (**2001**) betragen die Nebengebühreuzulagen bereits das 2,5-fache, da die Nebengebühr wieder um ein Jahr länger bezogen wurde ($= 744 \times 550$) = 409.200. Dazu kommen die Nebengebühreuzulagen aus den ersten beiden Jahren ($327.360 + 409.200 = 736.560 \text{ S} = 0,74 \text{ Mio. S}$).

Im vierten Jahr (**2002**) betragen die Nebengebühreuzulagen bereits das 3,5-fache, da die Nebengebühr wieder um ein Jahr länger bezogen wurde ($= 1.041,60 \times 550$) = 572.880. Dazu kommen die Nebengebühreuzulagen aus den ersten drei Jahren ($736.560 + 572.880 = 1.309.440 \text{ S} = 1,31 \text{ Mio. S}$).

Für die ersten Jahre ergeben sich daher Mehreinnahmen, und zwar für

1999: $28,04 - 0,08 = 27,96 \text{ Mio. S}$

2000: $28,04 - 0,33 = 27,71 \text{ Mio. S}$

2001: $28,04 - 0,74 = 27,30 \text{ Mio. S}$

2002: $28,04 - 1,31 = 26,73 \text{ Mio. S}$.

Der Berechnung der Pensionsaufwendungen wurde - einschließlich der Versorgungsgenüsse - eine 25jährige Pensionsbezugsdauer zugrundegelegt. Sie steigen daher bis zum 25. Jahr kontinuierlich an und bleiben dann stabil. Den Berechnungen der Mehrkosten wurden die Gesamtmehrkosten der nächsten 40 Jahre zugrunde gelegt (1.282 Mio. S). Die jährlichen Mehrkosten betragen daher 1/40 dieser Gesamtmehrkosten (32,05 Mio. S), abzüglich der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen ergeben sich Mehrkosten von **4,01 Mio. S** ($32,05 - 28,04$).

Zu Art. II Z 8 (§ 82b GG):

Diese Bestimmung sieht für Beamte des Exekutivdienstes, die in einem Kalenderjahr mindestens 15 exekutive Nachtdienste geleistet haben, für die mit der lang dauernden Exekutivdienstleistung während der Nachtzeit verbundenen besonderen Erschwernisse verschiedene Ausgleichsmaßnahmen vor.

Nach **Abs. 1** hat jeder Beamte des Exekutivdienstes, der diese Mindestzahl von Nachtdiensten im Kalenderjahr erreicht, für jeden im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Nachtdienst - also rückwirkend ab dem ersten geleisteten Nachtdienst - Anspruch auf ein Zeitguthaben von einer Stunde. Der mit jedem Nachtdienst verbundene Anspruch auf ein Zeitguthaben soll erst mit dem der Leistung des Nachtdienstes jeweils folgenden 1. Juli oder 1. Jänner entstehen, um den Verbrauch der Zeitguthaben in der Diensterteilung zeitgerecht einplanen zu können.

Abs. 2 schränkt in seiner Z 2 den für Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommenden Personenkreis auf Beamte des Exekutivdienstes, welche Anspruch auf eine Vergütung für besondere Gefährdung nach § 82 GG haben, ein. In der Z 1 des Abs. 2 werden Nachtdienste als die Verrichtung dienstlicher Tätigkeiten während der

Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) im Ausmaß von mindestens vier Stunden Dienstleistung definiert. Für die Erbringung der geforderten mindestens vierstündigen Dienstleistung während der Nachtzeit ist es unmaßgeblich, ob diese Dienstverrichtungen im Rahmen der regelmäßigen Wochendienstzeit (Schicht- oder Wechseldienst) oder aufgrund angeordneter Überstunden (Überstundendienstplan) oder im Rahmen eines Journaldienstplanes erbracht wird. Bei der Gebührllichkeit des pauschalen Zeitguthabens von einer Stunde pro Nachtdienst wird aus verwaltungsökonomischen Gründen im Sinne einer Durchschnittsbetrachtung nicht mehr auf die tatsächliche Dauer der Dienstverrichtungen abgestellt, sobald mindestens vier Stunden tatsächlicher Nachtarbeit erbracht wurden.

Abs. 3 räumt dem Beamten des Exekutivdienstes im Sinne des damit angestrebten Erholungszweckes einen Anspruch auf Verbrauch des in einem Halbjahr erworbenen Zeitguthabens bis zum Ablauf des nächstfolgenden Halbjahres ein. Dies allerdings mit der Einschränkung, soweit es die dienstlichen Anforderungen zulassen. Da es aber nicht ausgeschlossen werden kann, daß dienstliche Umstände den Verbrauch von Zeitguthaben hindern und es weder zweckmäßig noch wünschenswert erschien, nicht verbrauchte Zeitguthaben anzusparen oder verfallen zu lassen, sieht **Abs. 4** die Möglichkeit der finanziellen Ablösung der erworbenen Zeitguthaben vor. Demnach soll der Exekutivbeamte einen Anspruch auf eine Erschwerniszulage (nach § 19a GG) in Höhe von 120 S je Nachtdienst haben, wenn das Zeitguthaben nicht bis zum Ende des auf die Leistung des Nachtdienstes nächstfolgenden Halbjahres verbraucht wird oder der Beamte anstelle des gesamten oder eines Teiles des Zeitguthabens dessen Abgeltung beantragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Schaffung eines Anspruches auf Zeitguthaben und der Möglichkeit ihrer finanziellen Ablösung durch eine Erschwerniszulage sind Mehrkosten einerseits für diese Erschwerniszulagen und andererseits für die bei Inanspruchnahme der Zeitguthaben entfallende und durch Überstundenanordnung außerhalb der Nachtzeit zu ersetzende Dienstzeit verbunden.

Ausmaß der Zeitguthaben:

1997 wurden im Exekutivbereich rund 12 Mio. S Nachtdienststunden geleistet. Unter der Annahme, daß ein Drittel davon in Nachtdiensten mit weniger als vier Stunden erbracht wurden, ergibt dies eine Million Nachtdienste mit Anspruch auf Zeitguthaben. Dies ergibt ab 1. Juli 1999 Zeitguthaben im Ausmaß von 500.000 Stunden, ab 2000 jährlich eine Million Stunden an Zeitguthaben.

Mehrkosten für Erschwerniszulagen:

Unter der Annahme, daß zwei Drittel der Zeitguthaben finanziell abgegolten und nur ein Drittel in natura in Anspruch genommen wird, hat dies Mehrkosten für Erschwerniszulagen in Höhe von 40 Mio. S im Jahre 1999 und von 80 Mio. S für die Folgejahre zur Folge.

Da der Beamte von dieser Erschwerniszulage einen Pensionsbeitrag zu entrichten hat - dieser beträgt derzeit 11,75% und sinkt für jüngere Altersgruppen schrittweise bis zum Jahr 2014 auf 10,25% - ist mit jährlichen Mehreinnahmen aus Pensionsbeiträgen für 1999 von 4,7 Mio. S und für die Folgejahre von 9,4 Mio. S zu rechnen.

Andererseits ist dadurch bei den in den nächsten Jahren in den Ruhestand tretenden Exekutivbeamten eine Erhöhung der Nebengebührensulage zum Ruhegenuß verbunden. Unter der Annahme, daß die bezogenen Nebengebühren in

Nebengebührenwerte umzurechnen sind und pro Bediensteten (Annahme: 15.000) im Kalenderjahr 5.333 S (für 1999: 2.666 S) für eine solche Erschwerniszulage anfallen, ergibt diese Nebengebühr im Ruhestand eine jährliche Nebengebührenzulage von 146,40 S pro Jahr des Bezuges einer derartigen Nebengebühr ($5.333/437,50 = 12,20 \times 12 = 146,40$; dieser Betrag sinkt bis zum Jahr 2014 schrittweise auf 91,40 S.)

Demgegenüber stehen - unter der Annahme, daß jährlich 375 Beamte (15.000/40) in den Ruhestand treten - Pensionsaufwendungen von **54.900 S** ($146,40 \times 375$).

Im ersten Jahr der Wirksamkeit des Gesetzes (1999) fallen die Pensionsaufwendungen nur zur Hälfte an, da die Pensionsantritte über das ganze Jahr verteilt sind = **27.450 S** (= 0,08 Mio.). Da für 1999 nur die halben Mehrkosten bei der Erschwerniszulage angenommen werden ist dieser Betrag noch einmal zu halbieren = **13.725 S** (= 0,01 Mio. S).

Im zweiten Jahr (2000) betragen die Nebengebührenzulagen bereits das 1,5-fache, da die Nebengebühr bereits um ein Jahr länger bezogen wurde ($= 219,60 \times 375$) = 82.350. Dazu kommen die Nebengebührenzulagen aus dem ersten Jahr ($13.725 + 82.350 = 96.075 \text{ S} = 0,1 \text{ Mio. S}$).

Im dritten Jahr (2001) betragen die Nebengebührenzulagen bereits das 2,5-fache, da die Nebengebühr wieder um ein Jahr länger bezogen wurde ($= 366 \times 375$) = 137.250. Dazu kommen die Nebengebührenzulagen aus den ersten beiden Jahren ($96.075 + 137.250 = 233.325 \text{ S} = 0,23 \text{ Mio. S}$).

Im vierten Jahr (2002) betragen die Nebengebührenzulagen bereits das 3,5-fache, da die Nebengebühr wieder um ein Jahr länger bezogen wurde ($= 512,40 \times 375$) = 192.150. Dazu kommen die Nebengebührenzulagen aus den ersten drei Jahren ($233.325 + 192.150 = 425.475 \text{ S} = 0,43 \text{ Mio. S}$).

Ausgleich der entfallenden Dienstzeit durch Überstunden:

Bei Inanspruchnahme eines Drittels der Zeitguthaben für Nachtdienste in natura (1999 = 170.000 Stunden; in den Folgejahren jeweils 340.000 Stunden) wird davon ausgegangen, daß nur die Hälfte der entfallenden Dienststunden mit Überstunden außerhalb der Nachtzeit anderer Beamter ausgeglichen werden muß.

Überstundenkostenaufstellung:

Durchschnittsbezug der VerwGr. E 2b/GehSt. 10, der VerwGr. E 2a/GehSt. 10/FGGr. 2 und der VerwGr. E 2a/GehSt. 4/FGGr. 4: 22.515 S.

Durchschnittskosten einer Überstunde:

Grundvergütung 130 S plus 50% Überstundenzuschlag für Überstunden außerhalb der Nachtzeit (65 S) plus 15 S anteilige Gefahrenzulage: Insgesamt 210 S.

Mehrkosten für Überstunden: 170.000 Stunden \times 210 S = 17,9 Mio. S für 1999; 340.000 Stunden \times 210 S = 35,7 Mio. S für die Folgejahre.

Gesamtmehrkosten für Vergütungen und Überstunden:

Für die ersten Jahre ergeben sich Mehrausgaben, und zwar für

1999: $40,00 + 17,9 + 0,01 - 4,70 = 53,21 \text{ Mio. S}$

2000: $80,00 + 35,7 + 0,10 - 9,40 = 106,4 \text{ Mio. S}$

2001: $80,00 + 35,7 + 0,23 - 9,40 = 106,53 \text{ Mio. S}$

2002: $80,00 + 35,7 + 0,43 - 9,40 = 106,73 \text{ Mio. S}$.

Der Berechnung der Pensionsaufwendungen wurde - einschließlich der Versorgungsgenüsse - eine 25jährige Pensionsbezugsdauer zugrundegelegt. Sie steigen daher bis zum 25. Jahr kontinuierlich an und bleiben dann stabil. Den Berechnungen der Mehrkosten wurden die Gesamtmehrkosten der nächsten 40 Jahre zugrunde gelegt (430 Mio. S). Die jährlichen Pensionsmehrkosten betragen daher 1/40 dieser Gesamtpensionsmehrkosten (10,75 Mio. S), abzüglich der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen ergeben sich Pensionsmehrkosten von **1,35 Mio. S** (10,75 - 9,4). Dazu kommen Mehrkosten für die Vergütungen in der Höhe von **79 Mio. S** und für die Überstunden in der Höhe von **35,3 Mio. S**.

Die jährlichen Gesamtmehrkosten betragen somit **115,65 Mio. S** (79 + 35,3 + 1,35).

Zu Art. II Z 9 (§§ 144a und 144b GG):

Die Regelungen der §§ 82a und 82b des Gehaltsgesetzes 1956 sollen auch für jene Beamten gelten, die noch nicht in das neue Schema der Beamten des Exekutivdienstes optiert haben und sich daher noch im alten Schema der Wachebeamten befinden, da sich ihr Verwendungsbild von dem der Beamten des Exekutivdienstes nicht unterscheidet.

Zu Art. II Z 10 und 11 (§ 161 Abs. 29):

Berichtigung von Zitaten in der Inkrafttretensregelung zur Novelle BG BGBl I Nr. 123/1998.

Zu Art. III Z 1 (§ 18 Abs. 3 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 2 (§ 23 VBG):

Auf die Erläuterungen zu den §§ 60 und 80 BDG 1979 wird verwiesen. Die bisherige bloße Gewährung von Sachleistungen an Vertragsbedienstete nach § 23 VBG 1948 wird durch die Änderung dieser Bestimmung, wonach die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten (§§ 60 und 80 BDG 1979 und §§ 24 bis 24c GG 1956) anzuwenden sind, in eine Pflicht des Dienstgebers zur Beistellung von Sachbehelfen umgewandelt.

Zu Art. III Z 3 (§ 44a VBG 1948):

In den Zulagenregelungen können die Bezugnahmen auf Lehrer an hauswirtschaftlichen Berufsschulen ersatzlos aus dem Rechtsbestand beseitigt werden, weil solche Schulen nicht mehr bestehen. Weiters ist auf die neue Bezeichnung der Polytechnischen Schulen Bedacht zu nehmen.

Zu Art. IV (RGV):

Es wird im § 1 Abs. 5 eine generelle Rundungsregelung eingeführt, somit werden alle Einzelregelungen nicht mehr benötigt. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 und § 20b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 verwiesen.

Zu Art. V Z 1 (§ 15b Abs. 2):

Eines der Ziele des Pensionsreformgesetzes 1993 bestand darin, die Hinterbliebenenversorgung im Beamtenpensionsrecht und in den Sozialversicherungsgesetzen spiegelgleich zu regeln. Bei dem im § 15b Abs. 1 PG 1965 enthaltenen Grenzbetrag für die Erhöhung von Witwen(Witwer)pensionen war allerdings wegen des ab 1. Jänner 1994 zu leistenden Pensionssicherungsbeitrages nicht wie im § 264 Abs. 6 an den ASVG-Anpassungsfaktor, sondern an die jeweiligen Erhöhungen des (im

Beamtendienstrecht üblicherweise für Anpassungen herangezogenen) Gehaltsansatzes V/2 anzuknüpfen, um zu vermeiden, daß Witwen und Witwer nach Beamten und Beamtinnen durch eine allenfalls niedrigere Erhöhung aufgrund des ASVG-Anpassungsfaktors und durch den Pensionssicherungsbeitrag in Höhe der Differenz zwischen ASVG-Anpassungsfaktor und Bezugsanpassungsfaktor bei ansonsten gleichen Voraussetzungen weniger Pension erhalten hätten als Witwen und Witwer nach ASVG-Pensionisten.

Durch den Wegfall des Pensionssicherungsbeitrages in seiner ursprünglichen Fassung einerseits und die ab 2000 vorgesehene Anpassung der Beamtenpensionen nach dem ASVG-Anpassungsfaktor andererseits wird die unterschiedliche Anpassung des Erhöhungsbetrages obsolet. Ab 2000 wird daher jeweils der sich aus § 264 Abs. 6 letzter Satz ergebende aufgewertete Erhöhungsbetrag herangezogen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderung hängen von der zukünftigen Entwicklung des Gehaltsansatzes V/2 und des ASVG-Anpassungsfaktors ab und können daher derzeit nicht vorhergesagt werden. Im Hinblick auf die geringe Zahl von Betroffenen werden sie jedenfalls nur marginal bleiben.

Zu Art. V Z 2 (§ 34 PG):

Auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 und § 20b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen. Die Bestandteile des Auszahlungsbetrages sind dieselben wie die Bestandteile des Ruhebezuges, z.B. der Ruhegenuß, die Ruhegenußzulage, die Ergänzungszulage und die Nebengebührensulage.

Zu Art. V Z 3 (§ 54 Abs. 2 lit. a PG):

Sprachliche Klarstellung, daß für die Anrechnung der genannten Zeiten die rechtliche Verpflichtung zur Leistung eines Überweisungsbetrages und nicht die tatsächliche Überweisung maßgeblich ist.

Zu Art. V Z 4 (§ 54 Abs. 5 PG):

Klarstellung, daß die in dieser Bestimmung angesprochenen angerechneten Vordienstzeiten auch dann pensionswirksam werden, wenn nach dem 30. November 2002 ein Übertritt in den Ruhestand erfolgt.

Zu Art. V Z 5 (§ 55 Abs. 1 PG):

Klarstellung, daß die Anrechnung der genannten Ruhegenußvordienstzeiten auch dann nur bedingt zu erfolgen hat, wenn sie vor dem 18. Lebensjahr zurückgelegt wurden.

Zu Art. VI Z 1 (§ 2 Abs. 2a NGZG):

Zitatberichtigung.

Zu Art. VI Z 2 (§ 9 NGZG):

Die Rundungsbestimmung der Nebengebührensulage entfällt mit der Einführung des Euro. Die allgemeine Rundungsbestimmung für die Nebengebührensulage wird ab dem 1. Jänner 2002 im § 34 PG 1965 enthalten sein, da die Nebengebührensulage ein Bestandteil des Ruhebezuges und somit auch ein Bestandteil des dort genannten Auszahlungsbetrages ist.

Zu Art. VI Z 3 (§ 17 Abs. 3 und § 18c Z 1 NGZG):

Auf die Erläuterungen zu § 20b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu den Art. VII und VIII (KUG und EZG):

Auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 und § 20b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. IX:

Art. IX Abs. 1 hebt in seinen Z 1 bis 6 ältere Übergangsbestimmungen auf, die durch Zeitablauf überholt sind.

Durch Abs. 1 Z 7 bis 9 werden die das Nachtdienstgeld der Beamten des Exekutivdienstes und des Wachebeamten betreffenden Bestimmungen der bestehenden Pauschalierungsverordnungen aufgehoben, da bei diesen Besoldungsgruppen für die Zeit ab 1. Jänner 1999 gemäß § 82a und § 144a des Gehaltsgesetzes 1956 die Umstände, für die das Nachtdienstgeld vorgesehen war, durch die neue Vergütung für Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst als abgegolten gelten.

Dienst- und besoldungsrechtliche Auswirkungen, die durch die gemäß Abs. 1 außer Kraft tretenden Bestimmungen eingetreten sind, werden dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Abs. 2 stellt dies ausdrücklich klar.

Art. IX Abs. 3 hebt eine in einem Übergangartikel enthaltene Rundungsbestimmung auf. Auf die Erläuterungen zu § 20b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Texte nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die lediglich formale Bezeichnungs- oder Zitierungsanpassungen enthalten.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Art. I Z 1:

§ 53. (1) bis (1c) ...

- (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:
1. Namensänderung,
 2. Standesveränderung,
 3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),
 4. Änderung des Wohnsitzes,
 5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens und sonstiger Sachbehalte,
 6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

Art. I Z 2:

Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehalte

§ 60. (1) Wenn es dienstliche Rücksichten erfordern, ist der Beamte im Dienst zum Tragen einer Dienstkleidung oder eines Dienstabzeichens verpflichtet.

- (2) Durch Verordnung des zuständigen Bundesministers ist zu regeln,
1. in welchen Verwendungen und unter welchen näheren Voraussetzungen die Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung beziehungsweise des Dienstabzeichens besteht,

Art. I Z 1:

§ 53. (1) bis (1c) ...

- (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:
1. Namensänderung,
 2. Standesveränderung,
 3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),
 4. Änderung des Wohnsitzes,
 5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens, des Dienstausweises, der Dienstkarte und sonstiger Sachbehalte,
 6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

Art. I Z 2:

Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise, Dienstkarten und sonstige Sachbehalte

§ 60. (1) Wenn es dienstliche Gründe erfordern, ist der Beamte im Dienst verpflichtet,

1. eine Dienstkleidung zu tragen oder
2. sich mit einem Dienstabzeichen oder einem Dienstausweis oder einer Dienstkarte auszuweisen.

(2) Dienstkarten haben folgende Daten des Beamten zu enthalten:

1. auf der Vorderseite
 - a) ein Lichtbild,
 - b) die Bezeichnung der Dienststelle,
 - c) die Dienstnummer,
 - d) die Kurzbezeichnung für die ausgeübte Verwendung (Funktion) und
2. auf der Rückseite
 - a) den Vor- und Familiennamen,
 - b) einen allfälligen akademischen Grad,
 - c) den Amtstitel, wenn dieser zur Ausweisleistung des Beamten dienstlich erforderlich ist oder der Beamte dies wünscht.

(3) Durch Verordnung des zuständigen Bundesministers ist zu regeln,

1. in welchen Verwendungen und unter welchen näheren Voraussetzungen die Pflicht besteht,
 - a) die Dienstkleidung zu tragen und
 - b) sich mit einem Dienstabzeichen oder dem Dienstausweis oder der Dienstkarte auszuweisen,

Geltende Fassung

2. bei welchen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes und im Ruhestand getragen werden darf.

(3) Verordnungen nach Abs. 2 sind durch Auflage bei geeigneten Stellen zur Einsicht während der Amtsstunden kundzumachen

(4) Der Beamte hat ihm beige stellte Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehalte sorgsam zu behandeln.

Art. I Z 3:

§ 80. (1) Die Dienstbehörde hat dem Beamten nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehalte beizustellen

Art. I Z 5:

25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

| Verwendung | Erfordernis |
|---|--|
| 25.1. Lehrer an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und Akademien sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen | Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt: a) bis i) ... j) bei Lehrern für hauswirtschaftliche Berufsschulen durch die Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen. |

Gehaltsgesetz 1956

Art. II Z 1:

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Ist der sich nach Durchführung der der auszahlenden Stelle obliegenden Abzüge ergebende Betrag nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g auszusahlen.

Vorgeschlagene Fassung

- 2. bei welchen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes und im Ruhestand getragen werden darf,
- 3. welche anderen als die in Abs. 2 genannten Datenarten die Dienstkarte aus dienstlichen Gründen zu enthalten hat.

(4) Verordnungen nach Abs. 3 sind durch Auflage bei geeigneten Stellen zur Einsicht während der Amtsstunden kundzumachen.

(5) Der Beamte hat ihm zur Verfügung gestellte Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstaussweise, Dienstkarten und sonstige Sachbehalte sorgsam zu behandeln.

Art. I Z 3:

§ 80. (1) Die Dienstbehörde hat dem Beamten Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstaussweise, Dienstkarten und sonstige Sachbehalte zur Verfügung zu stellen, wenn daran ein dienstlicher Bedarf besteht.

Art. I Z 5:

25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

| Verwendung | Erfordernis |
|---|--|
| 25.1. Lehrer an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und Akademien sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen | Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt: a) bis i) ... |

Art. II Z 1:

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages oder einzelner Bestandteile der Bezüge Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“).

Geltende Fassung

- 14 -

Vorgeschlagene Fassung

Art. II Z 2:

§ 20b. (1) bis (3a) ...

(4) Der Fahrtkostenzuschuß gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrages, um den die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 Z 3) den Eigenanteil übersteigen. Der Auszahlungsbetrag ist in der Weise auf volle Schillinge zu runden, daß Beträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag ergänzt werden.

Art. II Z 3:

§ 24a. (1) bis (5) ...

(6) Die Grundvergütungen für die im Abs. 2 Z 2 genannten Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten, die vor dem 1. April 1997 festgesetzt worden sind, vermindern oder erhöhen sich in dem Maße, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Juli 1993 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 vH der für Juli 1993 verlautbarten Indexzahl und in der Folge 5 vH der sodann maßgebenden Indexzahl, die jedoch jeweils ohne Bedachtnahme auf Rundungsvorschriften zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Bei der Berechnung der jeweiligen neuen Beträge sind Beträge, die 5 Groschen nicht übersteigen, auf die nächstniedrigeren 10 Groschen abzurunden und Beträge, die 5 Groschen übersteigen, auf die nächsthöheren 10 Groschen aufzurunden. Die jeweiligen neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.

Art. II Z 4:

§ 58. (1) bis (4) ...

(5) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den den Akademien verwandten Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen.

Lehrern, die auf den in Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Verwendungsgruppe L 2b 1 angehören.

(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

...
In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Schulen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 433 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 130 S.

Art. II Z 2:

§ 20b. (1) bis (3a) ...

(4) Der Fahrtkostenzuschuß gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrages, um den die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 Z 3) den Eigenanteil übersteigen.

Art. II Z 3:

§ 24a. (1) bis (5) ...

(6) Die Grundvergütungen für die im Abs. 2 Z 2 genannten Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten, die vor dem 1. April 1997 festgesetzt worden sind, vermindern oder erhöhen sich in dem Maße, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Juli 1993 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 vH der für Juli 1993 verlautbarten Indexzahl und in der Folge 5 vH der sodann maßgebenden Indexzahl, die jedoch jeweils ohne Bedachtnahme auf Rundungsvorschriften zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Bei der Berechnung der jeweiligen neuen Beträge sind Restbeträge, die 5 Cent nicht übersteigen, auf die nächstniedrigeren 10 Cent abzurunden und Restbeträge, die 5 Cent übersteigen, auf die nächsthöheren 10 Cent aufzurunden. Die jeweiligen neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.

Art. II Z 4:

§ 58. (1) bis (4) ...

(5) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den den Akademien verwandten Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen.

Lehrern, die auf den in Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Verwendungsgruppe L 2b 1 angehören.

(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

...
In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Schulen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen um 433 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen Berufsschulen um 130 S.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Art. II Z 5:

§ 59. (1) bis (6) ...

(7) Lehrern der Verwendungsgruppen L 3 und L 2b 1, die

1. die im § 58 Abs. 5 Z 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und
2. auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der im § 58 Abs. 6 für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstzulage. Die im § 58 Abs. 6 Satz 2 und 3 vorgesehene Erhöhung kommt dabei nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Schulen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.

Art. II Z 6:

§ 59b. (1) und (2) ...

(3) An Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung gebührt den nach § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 135/1985 bestellten Fachkoordinatoren für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Fachkoordinatoren, die den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 4 bis 8 Klassen zu koordinieren haben,

1. 939 S in einer der Verwendungsgruppen L 2 oder L 3,
2. 1 102 S in der Verwendungsgruppe L 1.

Die Dienstzulage erhöht sich in der jeweiligen Verwendungsgruppe um 40 vH, wenn der Fachkoordinator den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 9 bis 12 Klassen zu koordinieren hat. Sie erhöht sich in der jeweiligen Verwendungsgruppe um 80 vH, wenn der Fachkoordinator den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 13 oder mehr Klassen zu koordinieren hat. Ergeben sich bei der Erhöhung um die angeführten Hundertsätze Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden, ergeben sich Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.

Art. II Z 9 und 10:

§ 161. (1) bis (28) ...

(29) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998 treten in Kraft:
1. bis 6. ...

7. § 24a Abs. 4, 4a und 5 in der Fassung des Art. II Z 15, die §§ 112c bis 112e in der Fassung des Art. II Z 45, 46, 48, 50 lit. a, 51 lit. a und 52 und § 112g mit 1. April 1998,
8. a) § 13 Abs. 10 und 11, § 16 Abs. 5 bis 8, § 16a Abs. 5, § 17 Abs. 5, § 21 Abs. 6, § 40a Abs. 1, § 112f und § 113 Überschrift und Abs. 1 und 2 und
b) § 24a Abs. 3 bis 7 in der Fassung des Art. II Z 16, § 112c Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 47, § 112c Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 49, § 112d in der Fassung des Art. II Z 50 lit. b, § 112e Abs. 2 in der Fassung des Art. II Z 51 lit. b und § 112e Abs. 5 in der Fassung des Art. II Z 53
mit 1. Juli 1998,
9. und 10. ...

§ 112g tritt mit Ablauf des 31. März 2005 außer Kraft.

Art. II Z 5:

§ 59. (1) bis (6) ...

(7) Lehrern der Verwendungsgruppen L 3 und L 2b 1, die

1. die im § 58 Abs. 5 Z 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und
2. auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der im § 58 Abs. 6 für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstzulage. Die im § 58 Abs. 6 Satz 2 und 3 vorgesehene Erhöhung kommt dabei nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Schulen in Betracht. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.

Art. II Z 6:

§ 59b. (1) und (2) ...

(3) An Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung gebührt den nach § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 135/1985 bestellten Fachkoordinatoren für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Fachkoordinatoren, die den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 4 bis 8 Klassen zu koordinieren haben,

1. 939 S in einer der Verwendungsgruppen L 2 oder L 3,
2. 1 102 S in der Verwendungsgruppe L 1.

Die Dienstzulage erhöht sich in der jeweiligen Verwendungsgruppe um 40 vH, wenn der Fachkoordinator den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 9 bis 12 Klassen zu koordinieren hat. Sie erhöht sich in der jeweiligen Verwendungsgruppe um 80 vH, wenn der Fachkoordinator den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 13 oder mehr Klassen zu koordinieren hat.

Art. II Z 9 und 10:

§ 161. (1) bis (28) ...

(29) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998 treten in Kraft:
1. bis 6. ...

7. § 24a Abs. 4, 4a und 5 in der Fassung des Art. II Z 15, die §§ 112c bis 112e in der Fassung des Art. II Z 46, 47, 49, 51 lit. a, 52 lit. a und 53 und § 112g mit 1. April 1998,
8. a) § 13 Abs. 10 und 11, § 16 Abs. 5 bis 8, § 16a Abs. 5, § 17 Abs. 5, § 21 Abs. 6, § 40a Abs. 1, § 112f und § 113 Überschrift und Abs. 1 und 2 und
b) § 24a Abs. 3 bis 7 in der Fassung des Art. II Z 16, § 112c Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 48, § 112c Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 50, § 112d in der Fassung des Art. II Z 51 lit. b, § 112e Abs. 2 in der Fassung des Art. II Z 52 lit. b und § 112e Abs. 5 in der Fassung des Art. II Z 54
mit 1. Juli 1998,
9. und 10. ...

§ 112g tritt mit Ablauf des 31. März 2005 außer Kraft.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. III Z 1:

§ 18. (1) und (2) ...

(3) Ist der sich nach Durchführung der der auszahlenden Stelle obliegenden Abzüge ergebende Betrag nicht durch 10 Groschen teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich fünf Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als fünf Groschen als volle 10 Groschen auszuführen.

Art. III Z 2:

Sachleistungen

§ 23. Für die Gewährung von Sachleistungen gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten mit der Maßgabe, daß dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand ohne gleichzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 80 Abs. 5 Z 1 BDG 1979) das Ende des Dienstverhältnisses des Vertragsbediensteten, wenn aus diesem Anlaß eine Pensionsleistung nach dem ASVG gebührt, gleichzuhalten ist.

Art. III Z 3:

§ 44a. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 3 des Entlohnungsschemas II L gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen.

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die auf den in Abs. 1 Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Entlohnungsgruppe I 2b 1 angehören. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde

in der Entlohnungsgruppe I 3 627,70 S,
in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 188,60 S.

In der Entlohnungsgruppe I 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 227,90 S jährlich. In der Entlohnungsgruppe I 2b 1 erhöht sich die im zweiten Satz angeführte Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 68,40 S jährlich.

Art. III Z 1:

§ 18. (1) und (2) ...

(3) Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages oder einzelner Bestandteile der Bezüge Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“).

Art. III Z 2:

Sachleistungen

§ 23. Auf die Vertragsbediensteten sind die §§ 60 und 80 BDG 1979 und die §§ 24 bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956 samt den dazu ergangenen Übergangsbestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand ohne gleichzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 80 Abs. 5 Z 1 BDG 1979) das Ende des Dienstverhältnisses des Vertragsbediensteten gleichzuhalten ist, wenn aus diesem Anlaß eine Pensionsleistung nach dem ASVG gebührt.

Art. III Z 3:

§ 44a. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 3 des Entlohnungsschemas II L gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen.

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die auf den in Abs. 1 Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Entlohnungsgruppe I 2b 1 angehören. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde

in der Entlohnungsgruppe I 3 627,70 S,
in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 188,60 S.

In der Entlohnungsgruppe I 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen um 227,90 S jährlich. In der Entlohnungsgruppe I 2b 1 erhöht sich die im zweiten Satz angeführte Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen um 68,40 S jährlich.

Reisegebührenvorschrift 1955

Art. IV Z 2

§ 10. (1) bis (6) ...

(7) Bei Benützung eines dem Beamten zur Verfügung gestellten Dienstfahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld mit der Maßgabe, daß die Entschädigung 25 vH des Kilometergeldes beträgt und die Kosten der Mitbeförderung des Dienstfahrrades auf Massenbeförderungsmitteln ersetzt werden. Die bei der Berechnung des Teiles des Kilometergeldes sich ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet.

§ 12. (1) und (2)

(3) Für die Beförderung des nach Abs. 1 zulässigen Reisegepäcks auf Wegstrecken, für die Kilometergeld gebührt, erhält der Beamte einen Zuschlag zum Kilometergeld in der Höhe von 20 vH des Kilometergeldes. Die bei der Berechnung des Zuschlages sich ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet.

§ 17. (1) Der Beamte erhält für je 24 Stunden der Dienstreise die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu fünf Stunden bleiben unberücksichtigt. Für Bruchteile in der Dauer von mehr als fünf Stunden gebührt ein Drittel, für mehr als acht Stunden zwei Drittel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als zwölf Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet.

§ 20. (1) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt dem Beamten

1. nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes II, Unterabschnitt A, der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld sowie der Ersatz der Kosten der Beförderung des erforderlichen Dienstgepäcks;
2. die Tagesgebühr nach Tarif II, wenn der ununterbrochene Aufenthalt außerhalb der Dienststelle die Dauer von zwölf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet.

§ 22. (1) und (2) ...

(3) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Zuteilungsort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Beamte an Stelle der Zuteilungsgebühr

- a) den Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Zuteilungsort, höchstens aber die nach Abs. 2 zustehende Nächtigungsgebühr;
- b) die Tagesgebühr nach Abs. 2, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort zwölf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer der Abwesenheit fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

Art. IV Z 2

§ 10. (1) bis (6) ...

(7) Bei Benützung eines dem Beamten zur Verfügung gestellten Dienstfahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld mit der Maßgabe, daß die Entschädigung 25 vH des Kilometergeldes beträgt und die Kosten der Mitbeförderung des Dienstfahrrades auf Massenbeförderungsmitteln ersetzt werden.

§ 12. (1) und (2) ...

(3) Für die Beförderung des nach Abs. 1 zulässigen Reisegepäcks auf Wegstrecken, für die Kilometergeld gebührt, erhält der Beamte einen Zuschlag zum Kilometergeld in der Höhe von 20 vH des Kilometergeldes.

§ 17. (1) Der Beamte erhält für je 24 Stunden der Dienstreise die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu fünf Stunden bleiben unberücksichtigt. Für Bruchteile in der Dauer von mehr als fünf Stunden gebührt ein Drittel, für mehr als acht Stunden zwei Drittel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als zwölf Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet.

§ 20. (1) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt dem Beamten

1. nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes II, Unterabschnitt A, der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld sowie der Ersatz der Kosten der Beförderung des erforderlichen Dienstgepäcks;
2. die Tagesgebühr nach Tarif II, wenn der ununterbrochene Aufenthalt außerhalb der Dienststelle die Dauer von zwölf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr.

§ 22. (1) und (2) ...

(3) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Zuteilungsort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Beamte an Stelle der Zuteilungsgebühr

- a) den Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Zuteilungsort, höchstens aber die nach Abs. 2 zustehende Nächtigungsgebühr;
- b) die Tagesgebühr nach Abs. 2, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort zwölf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer der Abwesenheit fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 34. (1) bis (3) ...

(4) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum neuen Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Beamte an Stelle der Trennungsgebühr einen Trennungszuschuß. Dieser besteht aus

- a) dem Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im neuen Dienstort, höchstens aber der nach Abs. 3 zustehenden Nächtigungsgebühr,
- b) der Tagesgebühr nach Tarif II im Ausmaß der im Abs. 3 angegebenen Hundertsätze, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort 12 Stunden übersteigt, übersteigt die Dauer der Abwesenheit acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer der Abwesenheit fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort

§ 39. (1) und (2) ...

(3) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 entfällt für Zeiten, für die ein Gendarmeriebeamter Gebühren nach den §§ 22 und 34 erhält. Werden die Gebühren nach den §§ 22 und 34 nur für einen Teil des Monats bezogen, gebührt für den restlichen Teil des Monats je Tag ein Dreißigstel der Pauschalvergütung. Ist der sich bei dieser Teilung ergebende Betrag nicht durch 0,10 S teilbar, so ist er auf den nächsthöheren durch 0,10 S teilbaren Betrag aufzurunden. Im übrigen ist auf den Anspruch und das Ruhen dieser Pauschalvergütung § 15 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.

Pensionsgesetz 1965

Art. V Z 1:

§ 15b. (1) ...

(2) Die Höhe des im Abs. 1 angeführten Betrages von 16 000 S ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V unter Berücksichtigung einer allfällig gewährten Teuerungszulage ändert. Der geänderte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Art. V Z 2:

§ 34. Der Auszahlungsbetrag ist auf zehn Groschen in der Weise zu runden, daß Beträge unter fünf Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von fünf und mehr Groschen auf zehn Groschen ergänzt werden.

Art. V Z 3 und 4:

§ 54. (1) ...

- (2) Von der Anrechnung sind folgende Ruhегегуüvordienstzeiten ausgeschlossen:
- a) die Zeit, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat; dies gilt nicht für gemäß § 53 Abs. 2 lit. a, d, k und l anzurechnende Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften geleistet wird;

§ 34. (1) bis (3) ...

(4) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum neuen Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Beamte an Stelle der Trennungsgebühr einen Trennungszuschuß. Dieser besteht aus

- a) dem Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im neuen Dienstort, höchstens aber der nach Abs. 3 zustehenden Nächtigungsgebühr,
- b) der Tagesgebühr nach Tarif II im Ausmaß der im Abs. 3 angegebenen Hundertsätze, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort 12 Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer der Abwesenheit fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

§ 39. (1) und (2) ...

(3) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 entfällt für Zeiten, für die ein Gendarmeriebeamter Gebühren nach den §§ 22 und 34 erhält. Werden die Gebühren nach den §§ 22 und 34 nur für einen Teil des Monats bezogen, gebührt für den restlichen Teil des Monats je Tag ein Dreißigstel der Pauschalvergütung. Im übrigen ist auf den Anspruch und das Ruhen dieser Pauschalvergütung § 15 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.

Art. V Z 1:

§ 15b. (1) ...

(2) An die Stelle des im Abs. 1 genannten Betrages von 16.000 S tritt jeweils der sich aus § 264 Abs. 6 letzter Satz ASVG ergebende Betrag.

Art. V Z 2:

§ 34. Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages oder einzelner Bestandteile der Pension Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“).

Art. V Z 3 und 4:

§ 54. (1) ...

- (2) Von der Anrechnung sind folgende Ruhегегуüvordienstzeiten ausgeschlossen:
- a) die Zeit, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat; dies gilt nicht für gemäß § 53 Abs. 2 lit. a, d, k und l anzurechnende Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu leisten ist;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

b) die Zeit, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht dem Bund abgetreten worden sind. Die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet, ohne daß ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.

b) die Zeit, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht dem Bund abgetreten worden sind. Die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet, ohne daß ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.

(3) und (4) ...

(3) und (4) ...

(5) Abs. 2 lit. a letzter Halbsatz ist nur auf Beamte anzuwenden, die für den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen. Nach dieser Bestimmung angerechnete Vordienstzeiten werden nur dann pensionswirksam, wenn die Ruhestandsversetzung nach dem 30. November 2002 erfolgt.

(5) Abs. 2 lit. a letzter Halbsatz ist nur auf Beamte anzuwenden, die für den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen. Nach dieser Bestimmung angerechnete Vordienstzeiten werden nur dann pensionswirksam, wenn der Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand nach dem 30. November 2002 erfolgt.

Art. V Z 5:

§ 55. (1) Die im § 53 Abs. 2 lit. I und Abs. 3 lit. a und b genannten Ruhegenußvordienstzeiten, die der Beamte nach der Vollendung des 18., aber vor der Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt hat, dürfen nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet werden.

Art. V Z 5:

§ 55. (1) Die im § 53 Abs. 2 lit. I und Abs. 3 lit. a und b genannten Ruhegenußvordienstzeiten, die der Beamte vor der Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt hat, dürfen nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet werden.

Nebengebührenzulagengesetz

Art. VI Z 1:

§ 2. (1) bis (2) ...

(2a) Hat der Beamte für nach § 13 Abs. 5 oder 9a des Gehaltsgesetzes 1956 entfallene anspruchsbegründende Nebengebühren gemäß § 13 Abs. 8a oder Abs. 9a des Gehaltsgesetzes 1965 den Pensionsbeitrag geleistet, so sind diese Nebengebühren in Nebengebührenwerte umzurechnen. Ein Nebengebührenwert beträgt 1% des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

Art. VI Z 1:

§ 2. (1) bis (2) ...

(2a) Hat der Beamte für nach § 13 Abs. 5 oder 9a des Gehaltsgesetzes 1956 entfallene anspruchsbegründende Nebengebühren den Pensionsbeitrag geleistet, so sind diese Nebengebühren in Nebengebührenwerte umzurechnen. Ein Nebengebührenwert beträgt 1% des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

Art. VI Z 2:

Rundung von Nebengebührenzulagen; Abfindung von Nebengebührenzulagen

§ 9. (1) Bei den Nebengebührenzulagen sind Restbeträge von weniger als fünf Groschen nicht zu berücksichtigen, Restbeträge von fünf und mehr Groschen aber auf zehn Groschen aufzurunden.

(2) Wenn eine monatliche Nebengebührenzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches nach vorgenommener Rundung 20 S nicht übersteigen würde, so gebührt statt der Nebengebührenzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der sich nach den Bestimmungen der §§ 5, 7 oder 8 ergebenden und nach Abs. 1 gerundeten Nebengebührenzulage.

Art. VI Z 2:

Abfindung von Nebengebührenzulagen

§ 9. Wenn eine monatliche Nebengebührenzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches 100 S nicht übersteigen würde, gebührt statt der Nebengebührenzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der sich nach den §§ 5, 7 oder 8 ergebenden und nach § 34 des Pensionsgesetzes 1965 gerundeten Nebengebührenzulage.

Art. VI Z 3:

§ 17. (1) bis (2) ...

(3) Der Durchschnitt der Nebengebühren nach Abs. 2 ist durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen. Er ist in der Weise zu ermitteln, daß die von den Beamten des Dienststandes in den nachstehend angeführten Beamtengruppen im Jahre 1970 bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der Beamten geteilt wird, die in der

Art. VI Z 3:

§ 17. (1) bis (2) ...

(3) Der Durchschnitt der Nebengebühren nach Abs. 2 ist durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen. Er ist in der Weise zu ermitteln, daß die von den Beamten des Dienststandes in den nachstehend angeführten Beamtengruppen im Jahre 1970 bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der Beamten geteilt

Geltende Fassung

jeweiligen Gruppe Nebengebühren bezogen haben:

1. bis 38. ...

Der Betrag, der sich für die Beamtengruppe aus der erwähnten Teilung ergibt, ist auf einen durch vierzehn teilbaren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

§ 18c. Ständige Salinenarbeiter, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen haben nach diesem Bundesgesetz mit folgenden Maßgaben Anspruch auf Nebengebührenezulage:

1. § 17 Abs. 2 und 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Nebengebührenezulage zum Ruhegenuß auf der Grundlage des Durchschnittes der von den ständigen Salinenarbeitern des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren zu ermitteln ist. Dieser Durchschnitt der Nebengebühren ist in der Weise zu ermitteln, daß die von den ständigen Salinenarbeitern des Dienststandes im Jahre 1970 bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der ständigen Salinenarbeiter geteilt wird, die solche Nebengebühren bezogen haben. Der Betrag, der sich aus der erwähnten Teilung ergibt, ist auf einen durch vierzehn teilbaren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

2. § 17 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

Karenzurlaubsgeldgesetz

Art. VII Z 1:

§ 27. (1) ...

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind die vervielfachten Beträge auf Schilling zu runden. Hierbei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf den vollen Schillingbetrag zu ergänzen.

Einsatzzulagengesetz

Art. VIII Z 1:

§ 4. (1) ...

(2) Ist der Betrag der auszahlenden Geldleistung nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g auszahlen.

Vorgeschlagene Fassung

wird, die in der jeweiligen Gruppe Nebengebühren bezogen haben:

1. bis 38. ...

§ 18c. Ständige Salinenarbeiter, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen haben nach diesem Bundesgesetz mit folgenden Maßgaben Anspruch auf Nebengebührenezulage:

1. § 17 Abs. 2 und 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Nebengebührenezulage zum Ruhegenuß auf der Grundlage des Durchschnittes der von den ständigen Salinenarbeitern des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren zu ermitteln ist. Dieser Durchschnitt der Nebengebühren ist in der Weise zu ermitteln, daß die von den ständigen Salinenarbeitern des Dienststandes im Jahre 1970 bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der ständigen Salinenarbeiter geteilt wird, die solche Nebengebühren bezogen haben.

2. § 17 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

Art. VII Z 1:

§ 27. (1) ...

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind die vervielfachten Beträge auf volle Euro zu runden. Beträge von weniger als 50 Cent sind dabei zu vernachlässigen und Beträge von 50 Cent und mehr auf volle Euro aufzurunden („kaufmännische Rundung“).

Art. VIII Z 1:

§ 4. (1) ...

(2) Ist der Betrag der auszahlenden Geldleistung nicht durch 10 Cent teilbar, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr als volle 10 Cent auszahlen („kaufmännische Rundung“).